

# Politische Geschichte der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft und der Helvetischen Republik

Autor(en): **Holenstein, André**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **20 (2013)**

Heft 1: **Politikgeschichte in der Schweiz : eine historiografische Skizze = L'histoire politique en Suisse : une esquisse historiographique**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-391064>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

# Politische Geschichte der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft und der Helvetischen Republik

André Holenstein

«Gegenstand der Politik- und Verfassungsgeschichte im weitesten Sinn sind die Formen, in denen kollektiv bindende Entscheidungen hervorgebracht und durchgesetzt werden. Das Medium des Politischen ist Macht.» (Schlögl 2002: 104)

Rudolf Schlögl's weit gefasste Umschreibung des Gegenstandsbereichs der Politik- und Verfassungsgeschichte hat den Vorzug, nicht an eine Epoche und damit an bestimmte – etwa nationalstaatliche – Figurationen des Politischen gebunden zu sein und die historische Analyse von Politik auch in vor-, früh- beziehungsweise ausserstaatlichen Kontexten einzuschliessen.

Die «Geschichte des Politischen und der Verfassung [...] [lässt sich] einerseits [...] als Geschichte institutioneller Verdichtung, andererseits aber auch als (Ideen-)Geschichte schriftlicher Verfahrensregeln der Entscheidungsfindung und Machtausübung» (Schlögl 2002: 104) schreiben. Forschung zur politischen Geschichte wird mithin in unterschiedlichen historischen Teildisziplinen betrieben. Die Verfassungs-, Verwaltungs-, Rechts- und Ideengeschichte (Kaposy 2012) sowie die Geschichte der Diplomatie, der Aussenbeziehungen beziehungsweise der internationalen Beziehungen nehmen dabei jeweils unterschiedliche Aspekte der Herstellung und Durchsetzung kollektiv bindender Entscheidungen in den Blick. Diese Teildisziplinen pflegen heute einen Pluralismus der Methoden und Ansätze, die von der Hermeneutik gelehrter Abhandlungen und normativer Texte über die begriffsgeschichtliche und diskursanalytische Untersuchung der politischen Sprache und Ikonografie, die Institutionengeschichte von politischen Organen und Behörden bis hin zu prosopografisch-sozialgeschichtlichen Studien von Machteliten sowie praxeologisch-kulturwissenschaftlichen Untersuchungen der symbolischen Kommunikation des Politischen reichen.

1991 legte die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz (AGGS) eine forschungskritische Bilanz zur «Geschichtsforschung in der Schweiz» vor, die Themen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Mentalitäts- und Kulturgeschichte, sodann Spezialfragen der Rechts- und Verfassungs-

geschichte, der Kirchengeschichte sowie der Historiografiegeschichte behandelte, bemerkenswerterweise aber die «politische Geschichte» aussparte.<sup>1</sup> Dies zeigt, wie angefochten in den 1980er-Jahren der Status dieser Teildisziplin unter dem Eindruck des Aufstiegs der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und der Kritik an den damals üblichen Methoden, konzeptionellen Ansätzen und Deutungskategorien der politischen Geschichte geworden war. Seit den 1950er-Jahren hatte die methodische und konzeptionelle Öffnung der Geschichtswissenschaft zu den Sozialwissenschaften den traditionellen Primat der politischen Geschichte infrage gestellt. Diese kritische Distanzierung galt einer Geschichtsschreibung des Politischen, die seit dem 19. Jahrhundert hauptsächlich als Ereignisgeschichte der Diplomatie, der Aussenpolitik und des Kriegs betrieben worden war und ihre Ergebnisse gerne in Biografien herausragender Herrscher, Diplomaten und Feldherren als den entscheidenden Akteuren der Politik präsentiert hatte. In ideologiekritischer Hinsicht fiel diese politische Geschichte zudem unter das Verdikt, einseitig nationalpatriotische beziehungsweise nationalistische Interessen bedient und damit unkritisch die herrschenden politischen Verhältnisse legitimiert zu haben (Merki 2010). Tatsächlich ist die politische Geschichte immer stärker als andere historische Teildisziplinen einer nationalstaatlichen Perspektive verpflichtet gewesen. Der Nationalstaat etablierte sich im 19. und 20. Jahrhundert als unumstrittener Träger der souveränen Gewalt sowie als Völkerrechtssubjekt und wurde damit zum zentralen Referenzrahmen der Politik. Zudem verdankte die Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts ihren Aufstieg zur zeitweiligen Leitwissenschaft nicht zuletzt ihrem Dienst an der nationalen Identitätsbildung und ihrer Nähe zur Staatsgewalt (Zimmer 2003).

Seit 1991 hat sich die historiografische Landschaft merklich verändert. Das Ende des Kalten Kriegs, der Zusammenbruch fest gefügter Machtblöcke, die Krisenanfälligkeit supranationaler Modelle politischer Organisation oder die institutionellen und prozeduralen Probleme in den Beziehungen der offiziellen Schweiz zur Europäischen Union haben die Rolle der Politik als Instrumentarium der Steuerung sozioökonomischer Entwicklungen sowie der Moderation gesellschaftlicher Konflikte wieder stärker hervortreten lassen. Die «Rückkehr des Politischen» machte sich in der internationalen Geschichtsforschung in einem erneuerten Interesse an der politischen Geschichte bemerkbar.

Dies trifft auch für die politische Geschichte der Schweiz zu. Diese fragt nach den Etappen und Wegmarken bei der politischen Konstruktion dieses Raums, sie untersucht die Formen der politischen Vergesellschaftung, die Institutionen und Verfahren zur Ausübung politischer Macht und Herrschaft und interessiert sich für die politischen Verflechtungszusammenhänge innerhalb dieses Raums und über diesen Raum hinaus (Walter, Bd. 1, 2009: 7–10). Thomas Maissen qualifizierte die «Schweizer Geschichte» gar als «eine Reihe von Versuchen, die

[...] den aktuellen historischen Wissensstand über die Schweiz in eine Erzählung bringen, die den Zeitgenossen die geschichtlichen Bedingtheiten der staatlichen Ordnung vor Augen führt» (Maissen 2010: 8–11, Zitat 11).

Unter dem Eindruck der Kritik der 1960er- bis 1980er-Jahre sowie unter dem Impuls der neuen Kulturgeschichte (Landwehr 2003; Stollberg-Rilinger 2005) und des Plädoyers für eine grenzüberschreitende Analyse von Machtbeziehungen im Sinn einer transnationalen «histoire croisée» (Jost 1994) hat auch die Politik- und Verfassungsgeschichte zur alten Eidgenossenschaft ihre Agenda erneuert. Sie stellt ihre Fragen an die Entstehung und Gestaltung des politischen Raums Schweiz losgelöst von den teleologischen Verkürzungen und nationalstaatlichen Engführungen der bundesideologischen Kontinuitätsthese der liberalen Historiografie des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die eine organische Fortbildung der mittelalterlichen Landfriedensbündnisse zum Bundesstaat von 1848 vertreten hatte. Die erneuerte Betrachtungsweise fasst die Konflikte und Krisen dieses Formationsprozesses nicht als Störfälle, sondern als aufschlussreiche Indikatoren für die Spannungsverhältnisse und Bruchlinien in den Beziehungen zwischen den Angehörigen des *Corpus helveticum* auf. Schliesslich betrachtet sie die Verflechtung mit den benachbarten Mächten und arbeitet die Besonderheiten der politischen Organisationsformen im transnationalen Vergleich heraus, statt den schweizerischen Raum isoliert in den Blick zu nehmen und damit die ideologische Fiktion einer sich selbst genügenden, politisch autarken Schweiz zu perpetuieren (Maissen 2009b: 19 f.).

Die Forschung zur politischen Geschichte der alten Eidgenossenschaft wurde und wird auch weiterhin nicht allein durch den innerwissenschaftlichen Diskurs und den Wandel der politischen Grosswetterlage angetrieben. Regelmässig wiederkehrende Jubiläumsfeiern zeugen vom anhaltenden Interesse von Regierungen, Behörden und breiterer Bevölkerungskreise an der historischen Selbstvergewisserung. Als bedeutsam qualifizierte politische Ereignisse der Vergangenheit besitzen im populären Geschichtsbild nach wie vor einen hohen Stellenwert. Als Aufhänger für Säkularfeiern und historische Erinnerungsarbeit dienen weiterhin die Jahre des sogenannten Beitritts der Kantone zur Eidgenossenschaft beziehungsweise des sogenannten Eintritts in den Bund (zum Beispiel Luzern und die Eidgenossenschaft 1982; Müller 1982; Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft 1990; Meyer 2001). Anlässe für Gedenkfeiern sind weiterhin Ereignisse, die als Meilensteine im Prozess schweizerischer Staatsbildung vorgestellt werden (Wettstein – Die Schweiz und Europa 1998; Jorio 1999a; Böning 1998; Monnier 2002; Dufour 2003), kriegerische Konflikte (300 Jahre Zweiter Villmergerkrieg 2012; 350 Jahre Bauernkrieg 2003), Friedensschlüsse sowie gelungene Vermittlungsaktionen (500 Jahre Stanser Verkommnis 1981), die als Gefährdungen des inneren Zusammenhalts beziehungsweise als dessen gelungene Wiederherstellung erinnert werden.

## Quelleneditionen

Monumentale politik- und verfassungsgeschichtliche Quelleneditionen wie die in der Tradition des Positivismus entstandene *Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede*<sup>2</sup> (Würgler 2013) oder die *Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803)* (Actensammlung 1886–1967) werden heutzutage nicht mehr unternommen. Als einzige noch laufende, für die Politik- und Verfassungsgeschichte einschlägige Edition von nationaler Bedeutung ist die vom Schweizerischen Juristenverein seit 1898 herausgegebene *Sammlung der Schweizerischen Rechtsquellen* zu nennen. Diese bietet seit kurzem eine digitalisierte Version ihrer zahlreichen Bände an.<sup>3</sup> Die Möglichkeiten der (Retro-) Digitalisierung und der elektronischen Veröffentlichung von Dokumenten haben die Anforderungen an Editionsprojekte erheblich verändert. Mit den neuerdings zur Verfügung gestellten elektronischen Findmitteln hat etwa das Editionsteam der *Zurlaubiana* die Benutzung des bisher nur in unhandlicher Form edierten Nachlasses der Zuger Häupterfamilie der Zurlauben aus der Aargauer Kantonsbibliothek wesentlich vereinfacht und damit einen Quellenfundus wesentlich besser erschlossen, der nach wie vor in seiner Bedeutung für das Verständnis der politischen Kultur der Inneren Orte und der Eidgenossenschaft im 17. und frühen 18. Jahrhundert verkannt wird (Meier 1981).<sup>4</sup>

Seltener haben auch einzelne Kantone die Veröffentlichung frühneuzeitlicher Dokumente zur Politik- und Verfassungsgeschichte an die Hand genommen. Es zeugt vom Stolz auf die eigenstaatliche Tradition, dass der Kanton Wallis seit 1916 die Abschiede des Walliser Landrats aus dem 16. und frühen 17. Jahrhundert veröffentlicht (Walliser Landrats-Abschiede 1916–1996) oder das Genfer Staatsarchiv die Protokolle des Genfer Rats zur Zeit Calvins ediert (Registres 2003 ff.; Registres 2009). Das *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit* des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main erschliesst die umfangreiche Verordnungstätigkeit der Räte von Zürich und Bern (Repertorium 2006). Für das Verständnis der Beziehungen zwischen dem *Corpus helveticum* und der Krone Frankreich ist die Sammlung der Instruktionen des Königs von Frankreich für dessen Ambassadoren in Solothurn unentbehrlich (Recueil 1983).

## Überblickswerke und Synthesen

Mehrere Synthesen bieten einen Überblick über die wesentlichen Merkmale der politischen Verfasstheit der alten Eidgenossenschaft und zeichnen deren grosse Entwicklungslinien nach. Hans Conrad Peyers *Verfassungsgeschichte*

*der alten Schweiz* (1978) – der Klassiker der schweizerischen Verfassungsgeschichte – verbindet prägnant inhaltliche Dichte mit interpretatorischem Weitblick und arbeitet aus der Kenntnis der europäischen Verfassungs- und Herrschaftsgeschichte die Spezifika der Entwicklung der alten Eidgenossenschaft vom Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert heraus. Rudolf Braun (1984) ging es in seiner handbuchartigen Darstellung der Schweiz im ausgehenden Ancien Régime nicht um eine isolierte Darstellung der Verfassungsgeschichte, sondern um eine in eine umfassendere Gesellschaftsgeschichte eingebettete Betrachtung der Herrschafts- und Verwaltungstechniken sowie des Herrschaftsstils im Sinn einer Analyse der politischen Kultur. Braun betonte die komplexen und spannungsgeladenen Strukturmerkmale der Eidgenossenschaft im 18. Jahrhundert. Der schweizerische Raum erschien ihm aufgrund seiner hohen strukturellen Variabilität und seines Formen- und Kontrastreichtums hervorragend für komparative Forschungen geeignet. Braun betonte die «seltsamen Zwitterformen» der Herrschafts- und Machtverhältnisse in der vorrevolutionären Schweiz, wo sich eine «traditionelle patrimoniale Honoratiorenregierung und -verwaltung einerseits und Ansätze einer modernen Staatsbürokratie» (Braun 1984: 211) andererseits verbanden. Andreas Würglers Artikel «Eidgenossenschaft» im *Historischen Lexikon der Schweiz* (2005) – der zur Zeit knappste informative Überblick zur Geschichte der alten Eidgenossenschaft – schildert die verfassungsgeschichtliche und bündnisrechtliche Entwicklung und kommentiert die historiografische Tradition mit ihrer Neigung zur Konstruktion von Mythen eidgenössischer Staatsbildung. Mit Blick auf die bilderstürmerische Mythenkritik, die seit den 1950er-Jahren ein «Steckenpferd der Historiker» wurde, meint Würgler, diese habe zwar eine «Versachlichung des Diskurses» herbeigeführt, dabei aber auch den «Blick für das historische Besondere des schweizerischen Weges [verloren], das aus europäischer Sicht völlig unbestritten ist» (Würgler 2005: 120; siehe auch Burkhardt 1992; Mörke 1999). Vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklung stellte Würgler (2008) auch die Frage, «how the Old Swiss Confederation operated and how it managed to survive for so long». Dabei unterstrich er die Bedeutung einer zwar wenig formalisierten und institutionalisierten, jedoch fortgesetzten Kommunikation unter den eidgenössischen Machteliten und Bündnispartnern, die ein erfolgreiches Konfliktmanagement in Form von Schiedsgerichten und eidgenössischen Vermittlungsaktionen unter den Verbündeten ermöglichte und dazu beitrug, multiple Spannungsverhältnisse und Interessengegensätze auszutarieren.

Das im Entstehen begriffene Historische Lexikon der Schweiz räumt als zentrales Referenzwerk der aktuellen Schweizer Historiografie der politischen Geschichte mit einer Fülle einschlägiger Sach-, Orts- und Kantonsartikel einen hohen Stellenwert ein. Nicht zuletzt sind die den Kantonsartikeln

beigegebenen Grafiken mit der Darstellung der politischen Organisation und der Verfassungsinstitutionen der Kantone in der alten Eidgenossenschaft hervorzuheben.<sup>5</sup>

### **Die Politik- und Verfassungsgeschichte zur alten Eidgenossenschaft und Helvetik**

Im Folgenden soll – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Forschung der vergangenen Jahrzehnte zur Politik- und Verfassungsgeschichte der vormodernen Eidgenossenschaft und der Helvetischen Republik charakterisiert werden. Aus einer umfangreichen Bibliografie<sup>6</sup> wurden jene Themenfelder ausgewählt, die in der historischen Forschung breitere Aufmerksamkeit gefunden und das Profil der Politik- und Verfassungsgeschichte bestimmt haben. Mit dieser Auswahl soll keinesfalls die reiche Historiografie zu zahlreichen weiteren Aspekten der Politik- und Verfassungsgeschichte gering geschätzt werden, die in den jüngeren Kantonsgeschichten sowie in einer Fülle von Ortsgeschichten fassbar ist und die letztlich die unentbehrliche Basis für übergreifende Darstellungen und Synthesen bildet.

### **Gemeinden, Orte/Republiken, Bündnisse und Allianzen – politische Räume in der Eidgenossenschaft der frühen Neuzeit**

Wenn es – nach Rudolf Schlögl – Aufgabe der Politik- und Verfassungsgeschichte im weitesten Sinn ist «die Formen [zu untersuchen], in denen kollektiv bindende Entscheidungen hervorgebracht und durchgesetzt werden», dann geraten angesichts der Verhältnisse in der alteuropäischen Ständegesellschaft eine Vielzahl von Akteuren auf verschiedenen Handlungsebenen und in vielfältigsten Kontexten in den Blick, die jeweils politisch agierten beziehungsweise Herrschaft und Macht ausübten. Die *societas civilis cum imperio* der Vormoderne gliederte sich in eine Vielzahl sich überlagernder Lebens- und Rechtskreise, in denen Landesherren, Grund- und Gerichtsherren, Stadt-, Land- und Dorfgemeinden, Korporationen und Zünfte mit ihren jeweiligen Privilegien und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten politisch aktiv waren. Politik vollzog sich in zahlreichen dezentral organisierten, sowohl horizontal wie vertikal gegliederten sozialen Räumen. Sie war das Ergebnis komplexer Kommunikation zwischen einer Vielzahl von Trägern partikularer Rechte in unterschiedlichsten Handlungsräumen. Die Verstaatung des Politischen und die konsequente Durchsetzung des Anspruchs auf das Monopol legitimer politischer Gewalt durch den Staat als Träger der

Souveränität waren Ergebnis eines politischen Fundamentalprozesses, der sich über die ganze frühe Neuzeit erstreckte und mit den staatspolitischen Krisen und Verfassungsrevolutionen der Sattelzeit im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert in den modernen Nationalstaat mündete. Dieser erst beseitigte oder mediatisierte definitiv die konkurrierenden politischen Akteure innerhalb des Staatsgebietes und legitimierte in letzter Instanz mit der Proklamation der Souveränität des Volkes den Zugriff der Staatsgewalt auf alle gesellschaftlichen Kräfte in einer Tragweite und in einem Ausmass, die selbst für absolutistische Monarchien im Ancien Régime nicht vorstellbar gewesen wären.

In Anlehnung an die zerklüftete Gestalt des politischen Raums in der alten Eidgenossenschaft lässt sich die Politik- und Verfassungsgeschichte der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft als Analyse von kollektiven Entscheidungsfindungsprozessen in unterschiedlichen Kontexten und Handlungsräumen beschreiben. Vier Räume und Handlungskontexte politischer Machtgestaltung lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- Der lokale Raum, dessen politisches Leben in vielerlei Hinsicht von (Stadt-, Dorf-, Land-, Kirch-)Gemeinden sowie von Klöstern, Adeligen und Landstädten als Trägern partikularer (Grund- und Gerichts-)Herrschaften bestimmt wurde. Dies trifft insbesondere für Regionen mit hoher lokaler Autonomie, wie etwa das Berner Oberland oder das Entlebuch, für alte Feudallandschaften wie die Waadt oder den Thurgau oder für die Herrschaftsgebiete autonomer Landstädte, wie zum Beispiel Burgdorf, Winterthur, Bremgarten oder Stein am Rhein, zu, wo die Reichweite der eidgenössischen Obrigkeiten begrenzt war und sich nicht selten auf die Ausübung weniger hoheitlicher Rechte beschränkte.
- Die Herrschaftsgebiete der sogenannten Orte und Zugewandten als Räume, wo es einzelnen Kommunen oder Dynasten gelang, sich gegenüber konkurrierenden Herrschaftsträgern durchzusetzen und als landesherrliche Obrigkeiten die wesentlichen hoheitlich-staatlichen Rechte in der eigenen Hand zu konzentrieren. Die Orte waren in der Eidgenossenschaft – analog zu den Reichsständen im Heiligen Römischen Reich – die entscheidenden Akteure im Prozess der Staatsbildung.
- Das *Corpus helveticum* als Raum der bündnispolitischen Beziehungen zwischen den Orten und den sogenannten Zugewandten und als eigentliches gemeineidgenössisches Handlungsfeld, zu dem insbesondere die gemeinen Herrschaften als Räume kollektiver Herrschaft der Orte und die Tätigkeit der gemeineidgenössischen sowie der konfessionellen Tagsatzungen als wichtigster Plattformen für die politische Kommunikation und Koordination zählten. Im Sinn des weiterführenden Vorschlags von Georg Kreis, in der alten Eidgenossenschaft zwei Sphären von Aussenpolitik auseinanderzuhalten und damit den Fehler zu vermeiden, die Beziehungen zwischen den Orten als

- eidgenössische Innenpolitik zu deuten, soll dieser Bereich als die Sphäre der inneren Aussenpolitik verstanden werden, in der die Orte mit diplomatischen, bündnispolitischen und bisweilen auch kriegerischen Mitteln ihre Interessenpolitik betrieben (Kreis 2002).
- Von der Sphäre der inneren, zwischenörtlichen Aussenpolitik ist die Sphäre der äusseren Aussenpolitik mit den Beziehungen der Orte zu den europäischen Mächten des näheren und weiteren Umfelds zu unterscheiden. Rückgrat dieser Aussenbeziehungen waren die zahlreichen Allianzen der Kantone mit fremden Mächten, welche von zentraler militärischer, diplomatischer, finanzieller, handels- und versorgungspolitischer sowie kultureller Bedeutung waren und eine entscheidende Determinante alteidgenössischer Politik bildeten.

### **Lokale Akteure der Politik**

Die (Stadt-, Dorf-, Land-, Kirch- oder Pfarr-)Gemeinden mit ihren Organen und Amtsträgern bewältigten vielfältigste Aufgaben und regulierten zentrale Aspekte des gemeinschaftlichen Lebens vor Ort. Eine Fülle von Ortsgeschichten bestätigt die eminent politische Rolle der Gemeinde und stellt die das lokale Zusammenleben regulierende Tätigkeit kommunaler Behörden, Amtsträger und Gerichte heraus, so etwa bei der Organisation der Landwirtschaft, der Nutzung des kommunalen Besitzes (Allmende), bei der Beilegung von Nutzungs-, Grenz- oder Besitzstreitigkeiten und Nachbarschaftskonflikten, beim Unterhalt der lokalen Infrastruktur oder bei der Organisation der lokalen Kult- und Frömmigkeitspraxis (Wicki 1990; Schnyder-Burghartz 1992; Saule Hippenmeyer 1997; Pfister 2012). Neben der Rolle der Gemeinden bei der kollektiv verbindlichen Ordnung des Alltagslebens vor Ort (Kunz 1948; Graf 1965; Steiner 1986; Bierbrauer 1991b; Isenmann 1991; Frefel 2007; Hitz 2012) untersuchte die Forschung deren Aktivitäten in der lokalen Sozial- und Sittenkontrolle (Schmidt 1995), als Plattform für die Organisation von Protest und Widerstand gegen Herrschaft und Obrigkeit (Bierbrauer 1991a, 1991b; Suter 1985) oder als Erbringerin vielfältiger öffentlicher Dienstleistungen etwa in der Armenfürsorge (Flückiger 2000), beim Bau und Unterhalt der lokalen Infrastruktur, der Ausrüstung der militärischen Miliz (Altorfer-Ong 2010) oder als Kommunikationsraum für die Implementierung herrschaftlicher Verordnungen und Massnahmen. Peter Blickle (2000) hat mit dem «Kommunalismus» ein weitreichendes Deutungskonzept in die Diskussion eingebracht, das die Gemeinde in einer europäischen Perspektive als alternatives, genossenschaftlich-horizontales Modell für die Organisation von Politik und Gesellschaft sieht. Dieses Modell sei wegen seiner antifeudalen Strukturprinzipien am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit mit der herrschenden Ordnung

kollidiert. Die kommunalistische Alternative zur feudal-hierarchisch verfassten Ständegesellschaft habe sich damals in zahlreichen Aufständen von Untertanen gegen adelig-fürstliche Herren manifestiert und sich in der bereitwilligen Übernahme der Reformation durch weite Teile der bäuerlich-ländlichen Bevölkerung gezeigt, die mit dem neuen Glauben und dem ihm inhärenten Antiklerikalismus die Forderung nach Abbau der Feudallasten und nach einer kommunal fundierten Kirche mit Pfarrerwahlrecht der Gemeinde verknüpft habe (Blickle 1985).

Im Vergleich zur Gemeindeforschung ist die politische Organisation und Praxis in den Grund- und Gerichtsherrschaften des landsässigen Adels, der Klöster und grösserer Landstädte weniger untersucht worden. Welche Handlungsspielräume sich den partikularen Grund- und Gerichtsherren im Umgang mit deren Untertanen beziehungsweise Hintersassen eröffneten und welche Machtkonstellationen sich in der Triangulation mit der landesherrlichen Obrigkeit einstellten, ist wenig bekannt (Plattner 1969; Meier 2000).

### **Die Orte beziehungsweise Republiken als Akteure der Politik**

Die Fortbildung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat fand in der Eidgenossenschaft in den Orten statt, die in der frühen Neuzeit die innere Staatsbildung vorantrieben, nachdem die Territorialpolitik mit den bernisch-freiburgischen Gebietserweiterungen in der Waadt (1536) und im Saanen- und Greyerzerland (1555) zum Abschluss gekommen war. Wie sehr im schweizerischen Verständnis der Kanton den Staat verkörpert, zeigt noch die politische Sprache der Gegenwart an, die etwa mit dem Begriff «Staatssteuer» die von den Kantonen erhobenen Steuern bezeichnet. Die zweite Kammer des eidgenössischen Parlaments mit der Vertretung der Kantone heisst auf Französisch *Conseil des Etats* und gibt damit besser als der altertümelige deutsche Begriff «Ständerat» auch dem historisch uninformatierten Leser zu erkennen, dass die kleine Kammer die Interessen der souveränen Kantonalstaaten vertritt, die der Föderation beziehungsweise dem Bund jeweils nur jene hoheitlichen Kompetenzen abtreten, denen die Mehrheit des Volkes und der Kantone («Ständemehr») in einem Verfassungsreferendum zugestimmt hat.

Die Staatsbildungsprozesse in den Kantonen der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft verliefen sehr unterschiedlich. Die Städtkantone waren wegen der Grösse ihrer Territorien und ihrer Herrschaft über zahlreiche Untertanen mit grösseren Herausforderungen als die Länder konfrontiert. Sie trieben wegen ihrer anders gelagerten politischen Ökonomie, ihrer stärker ausdifferenzierten Wirtschaft und ihren reicheren Ressourcen den Ausbau staatlicher Strukturen wesentlich weiter voran als die Länderkantone. Die schwach ausgebildete Staatlichkeit der Länder

(Stadler-Planzer 1980; Steiner 1986) äusserte sich nicht zuletzt im geringen Umfang und in der Struktur der Staatsfinanzen (Kälin 1991, 1996; Körner 1999).

In den grösseren Stadtkantonen hingegen machten sich die sachliche Ausdifferenzierung der Verwaltungsaktivitäten sowie die Intensivierung *policeylicher* Krisenprävention und -intervention der Obrigkeit in der Gründung zahlreicher Kammern und Kommissionen – ständigen Fachausschüssen der Ratsgremien –, im Ausbau der Vogteiverwaltung und der Ausbildung einer eigentlichen Ämterlaufbahn (Dütsch 1994), in der zunehmenden Rechenhaftigkeit und Verschriftlichung der Verwaltung (Braun 1984: 229 f.) sowie in der steigenden Zahl von Verordnungen und Mandaten bemerkbar, die wirtschafts- und versorgungspolitische Massnahmen anordneten sowie das Kirchenleben und die Sittenzucht der Untertanen regelten (Schott-Volm 1996; Repertorium 2006). Der Geldbedarf der Städte wuchs infolge höherer Ausgaben für die Verteidigung und für den Ausbau der Stadtbefestigungen, was die städtischen Räte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zur Fiskalisierung ihrer Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit bewog (Bartlome 1993; Landolt 1996; Suter 1997) und sie den Versuch unternahm, regelmässig direkte Steuern von ihren Untertanen zu erheben. Aussen- und allianzpolitisch brachte der steigende Geldbedarf insbesondere die katholischen Kantone dazu, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Bündnis mit der zahlungsunfähigen Krone Frankreich hintanzustellen und sich stattdessen mit Savoyen, Spanien-Mailand oder gar mit den Feinden des französischen Königs aus der katholischen Liga zu verbünden. Konfessions- und finanzpolitische Interessen gingen hier Hand in Hand und diktierten die Ausrichtung der Aussenbeziehungen (Körner 1980, 1999; Immenhauser/Studer 1997).

In Anlehnung an ein wirkungsmächtiges Interpretament der allgemeinen Frühneuzeitforschung hat die schweizerische Geschichtsschreibung die Politik und den Herrschaftsstil der eidgenössischen Obrigkeiten seit dem späten 16. Jahrhundert als «Absolutismus» qualifizieren wollen. Belege dafür ortete sie im Gottesgnadentum und geschärften Souveränitätsdenken der Obrigkeiten, in deren zupackenderen Regierungsweise und strafferen Verwaltung der Untertanengebiete oder in der Arkanpolitik und der Tabuisierung oder Unterdrückung öffentlicher Kritik an den «gnädigen Herren». Nicht erst unter dem Eindruck der Kritik am Absolutismus-Paradigma (Asch/Duchhardt 1996) und an dessen sozial- beziehungsweise konfessionsgeschichtlichen Varianten (Sozialdisziplinierungsthese von Gerhard Oestreich; Konfessionalisierungsthese von Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling) präzisierten Schweizer Historiker diese Deutung insofern, als sie allenfalls absolutistische Tendenzen in den Kantonen erkennen wollten. In der Mehrheit relativierten sie die interpretatorische Passfähigkeit des Absolutismus-Modells für die eidgenössischen Verhältnisse, ohne aber

deswegen auf den Gebrauch des Begriffs verzichten zu wollen (Stahelin 1968: 665–669; Peyer 1978: 97, 145; Im Hof 1980: 687–692; de Capitani 1983: 142 f.; Braun 1984: 282 ff.; Graber 1993: 13–17).

In der Tat ist zu betonen, dass – mit Ausnahme des Fürstbistums Basel, wo die Fürstbischöfe in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine dezidiert absolutistische Politik betrieben (Suter 1985) – nirgendwo im schweizerischen Raum Strukturmerkmale absolutistischer Herrschaft (Ausbau der Bürokratie, permanente Erhebung direkter Steuern, Aufbau eines stehenden Heeres, merkantilistische Wirtschaftspolitik, Entfaltung einer aufwendigen symbolischen Herrschaftsrepräsentation) zu erkennen sind. Vielmehr unterstreicht die Forschung, dass selbst die Ansätze zu mehr «Absolutismus» in der Regierungs- und Verwaltungspraxis höchst unvollkommen blieben. Dies wird zum einen mit den Beharrungskräften der genossenschaftlich-lokalen Strukturen und dem erheblichen Widerstandspotenzial der bewaffneten Untertanen erklärt (Peyer 1978; Landolt 1996; Suter 1997). Zum andern ist auch der Unwille der Machteliten selbst zu veranschlagen, mit einer forcierten, kostenintensiven staatlichen Modernisierungspolitik nicht nur den Widerstand der Untertanen zu provozieren, sondern auch den eigenen Anteil an den Staatseinnahmen zu beschneiden und damit die eigene Existenzgrundlage als Magistratenstand zu gefährden (Holenstein 2008b; Schläppi 2011).

Die politischen Verhältnisse im eidgenössischen Macht- und Einflussbereich waren allgemein von hoher Komplexität und struktureller Diversität gekennzeichnet. Ein zentrales Spannungselement bildete der Gegensatz zwischen den regierenden Städten mit ihren vergleichsweise kleinen Bürgerschaften und den grossen Untertanengebieten. Zwar vergrösserten die zahlreichen Untertanen des Herrschaftsgebiets das demografische, fiskalische und militärische Machtpotenzial der Städte erheblich, doch gefährdete die hohe Zahl bewaffneter Untertanen zugleich potenziell die städtische Vorherrschaft.

Seit dem späten 14. Jahrhundert traten die Städte als Landesherren ihren Untertanen gegenüber vielfach energischer und fordernder auf, als dies die früheren adeligen und klösterlichen Herren getan hatten. Weil die Städte auf dem Höhepunkt städtischer Territorialpolitik und eidgenössischer Machtpolitik ihre Mannschaften häufig zum Kriegsdienst aufboten und Steuern von den Untertanen forderten, wurden Konflikte zwischen den regierenden Städten und deren Untertanen seit dem späten 14. Jahrhundert zum Dauerphänomen in der Geschichte der alten Eidgenossenschaft (Peyer 1978: 59 f.; Maeder 1983). Die Forschung hat dieser Tatsache schon früh Rechnung getragen. Hans Conrad Peyer fügte seiner «Verfassungsgeschichte» ein Verzeichnis der Proteste, Konflikte und Unruhen in Eidgenossenschaft vom 15. bis 18. Jahrhundert bei (1978: 139–141) und machte die hohe Konflikanfälligkeit der Herrschaftsverhältnisse für seine Deutung der Staatsbildung in den Orten fruchtbar. Zum einen wies er auf die Ausbildung eines

spezifisch eidgenössischen Konfliktmanagements hin. Zum andern machte er den sogenannten Bauernkrieg von 1653 – die massivste Aufstandsbewegung eidgenössischer Untertanen – dafür verantwortlich, dass «in den grossen eidgenössischen Orten die Schaffung der Hauptattribute des modernen Staats – stehendes Heer und Berufsbeamtentum – verhindert und die Beibehaltung des aus dem Spätmittelalter ererbten Milizsystems in Militär und Verwaltung erzwungen» wurden (Peyer 1978: 71–73, 101–104, 119, 129; so auch Suter 1997).

Die Konflikt- und Unruhenforschung hat seit den 1970er-Jahren zahlreiche Fallstudien zu Aufstands- und Protestbewegungen ländlicher Untertanen vorgelegt und dabei die strukturelle Fragilität der Herrschaft der Orte über deren Landgebiete herausgestellt (Suter 1985; Schindler 1986; Bierbrauer 1991a; Vögeli 1992; Merki-Vollenwyder 1995; Würzler 1995; Landolt 1996; Suter 1997; Z'Graggen 1999; Fransioli/Visconti 2006; Rogger 2011). Eine Typologie sozialer Konflikte schlug Peter Felder schon 1976 vor. Im Vergleich mit der ausländischen Revoltenforschung wurde die hohe Konflikanfälligkeit der Städteorte mit der schwachen Institutionalisierung partizipativer politischer Verfahren – etwa dem Fehlen von Ständeversammlungen – oder mit der schwachen Verrechtlichung sozialer Konflikte erklärt (Tappy 1988; Holenstein 2000; Maissen 2001; Würzler 2001). Gleichzeitig hat die Konfliktforschung die Effizienz pragmatischer Konfliktlösungsverfahren wie der Schiedsgerichtsbarkeit oder der sogenannten Eidgenössischen Vermittlung herausgearbeitet, die häufig von der Tagsatzung und von jenen Kantonen getragen wurden (Basel, Schaffhausen), die gemäss ihren Bündnisverträgen in eidgenössischen Konflikten zur Neutralität und zur aktiven Friedensdiplomatie verpflichtet waren (Schlöpfer et al. 1946; Fürstenberger 1960; Bütikofer 1991; Würzler 2001, 2006; Holenstein 2013).

Nachholbedarf besteht in der Konfliktforschung bezüglich der weniger spektakulären, vor Gericht ausgetragenen Konflikte. Studien zur obrigkeitlichen Strafjustiz und zur Sittengerichtsbarkeit haben – teilweise in Anlehnung an die Deutungskonzepte der Sozialdisziplinierung und der Konfessionalisierung sowie unter dem Einfluss des starken Interesses der historischen Kriminalitätsforschung an der Untersuchung devianten Verhaltens – die wichtige Rolle der Gerichte sowohl als Instrumente zur Durchsetzung von Recht und Sittlichkeit wie auch zur Sicherung des friedlichen Zusammenlebens in der Gemeinde herausgestellt (Simon 1981; Henry 1984; Porret 1995; Romer 1995; Schmidt 1995; Loetz 2002; Tosato-Rigo/Staremborg Goy 2004). Diese Studien waren häufig an einer mikrohistorischen Alltagsgeschichte der Devianz und Strafverfolgung interessiert und untersuchten insbesondere das Zusammenspiel lokaler und herrschaftlich-obrigkeitlicher Akteure in der Konfliktbeilegung vor Gericht und die Formen der Nutzung von Gerichten für die Durchsetzung partikularer Interessen. Zwar ist der Rechts- und Verfassungsgeschichte die Funktion der städtischen Räte als oberste

Appellationsgerichte für ihre Herrschaftsgebiete grundsätzlich bekannt, doch ist sie – im Unterschied zur Erforschung der höchsten Gerichtsbarkeit im Reich – für die Schweiz noch kaum untersucht worden. Wie die Ratsgremien als Appellationsinstanzen in zivilrechtlichen Prozessen von Gemeinden und Untertanen ihres Territoriums urteilten – insbesondere in Fällen, wo Rechtsansprüche von Obrigkeit und Untertanen zusammenstießen –, ist wenig erforscht (von Below 1998). Diese Beobachtung erstaunt umso mehr, als Rudolf Braun schon vor bald 30 Jahren auf das hohe Konfliktpotenzial der sozioökonomischen Verhältnisse und die hohe Zahl von Ressourcenkonflikten hingewiesen hat (Braun 1984: 257).

Statt personalintensive staatliche Zentral- und Lokalverwaltungen einzurichten, kooperierten die Obrigkeiten eng mit lokalen Eliten. Die Forschung betont, wie die obrigkeitlichen Landvögte mit den Räten der Landstädte, mit dörflichen Leitungsgremien oder mit adeligen und klösterlichen Gerichtsherren sowie den führenden Ständen des Lands zusammenarbeiteten (Kunz 1948; Braun 1984: 239; Tappy 1988; Giger 1993; Berner 1994; Holenstein 2000; Reinhardt 2006: 75 f.; Schnyder 2011). Allgemein rekrutierten sich aus diesen Gruppen die Untervögte beziehungsweise *lieutenants baillivaux*, die als ortskundige Stellvertreter der Landvögte die zentrale Schnittstelle und Vermittlerrolle zwischen der Obrigkeit und der lokalen Gesellschaft besetzten und wegen der schmalen Personalausstattung der Landvogteiverwaltung die Gerichtsbarkeit besorgten, Abgaben erhoben und die Kommunikation zwischen Obrigkeit und Gemeinden oder Untertanen sicherstellten. Seit geraumer Zeit plausibilisiert die Forschung die Voraussetzungen für die Funktionstüchtigkeit solcher Verflechtungszusammenhänge zwischen Obrigkeit und lokalen Honoratiorengruppen, indem sie auf die vielfältigen klientelistischen Beziehungen hinweist, die zwischen Angehörigen der Obrigkeit und lokalen Elitegruppen bestanden (Pfister 1992b). Zudem stützte sich die Herrschaft der Orte in reformierten wie in katholischen Gebieten auf die lokale Geistlichkeit, die mit der Publikation der Gesetze, der Führung der Kirchenbücher und der Predigt des Gehorsams gegenüber der Obrigkeit in die staatliche Verwaltung eingebunden war. Für beide Konfessionslager war überhaupt ein starkes Staatskirchentum mit erheblichen Eingriffsrechten der weltlichen Obrigkeit in kirchliche Angelegenheiten kennzeichnend (Bächtold 1982; Gugerli 1988; Wicki 1990; Schnyder 2002; Pfister 2012).

Um nicht – mangels plausiblerer Deutungen – weiterhin das Unvollkommene und Unvollständige des Absolutismus eidgenössischer Prägung betonen zu müssen, ist jüngst der Begriff des «Paternalismus» zur Kennzeichnung der akzeptanzorientierten Herrschaftspraxis der Orte im späten Ancien Régime in Vorschlag gebracht worden (Holenstein 1991; Holenstein 2008b; Brakensiek 2009; Guzzi-Heeb 2010; Schläppi 2011). Kennzeichnend für dieses Regiment sei eine Politik des gezielten Machtverzichts durch die Obrigkeiten gewesen. Diese hätten ihr

ideologisches Autostereotyp als gnädige «Landesväter» auch praktisch umgesetzt und mit der Garantie der lokal-kommunalen Selbstverwaltung, mit dem Verzicht auf die direkte Besteuerung der Untertanen, mit der Anlage von Getreidevorräten, dem Bau von Spitälern für Arme und Kranke oder der subsidiären Unterstützung der Gemeinden in der Armenfürsorge den «wohltemperierten Herrschaftsstil» zu einem «Gebot der Staatsklugheit» gemacht (Braun 1984, 238 f. [Zitat]; Holenstein 2006: 564 f.). Hierzu passt auch die Beobachtung, dass die Räte in Zürich oder Bern, wo sich die aufklärerisch gesinnte, geistig-politische Elite seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in ökonomischen Reformsozietäten organisierte, sehr zurückhaltend auf weitreichende Vorschläge zur Modernisierung der Landwirtschaft und der Agrarverfassung reagierten, weil sie die destabilisierenden Auswirkungen von Allmendaufteilungen auf den prekären sozialen Frieden in den Landgemeinden befürchteten (Graber 1993; Wyss 2012).

Untersuchungen zu den Staatsfinanzen und zu den Aussenbeziehungen der Orte zeigen, wie der eidgenössische Weg der Staatsbildung auf inneren und äusseren Voraussetzungen basierte (Körner 1980, 1999; Windler 2005, 2006b; Altorfer-Ong 2010; Würgler 2010, 2011). Die Sold- und Pensionenzahlungen der Mächte an die Eidgenossen, die Zoll- und Handelsprivilegien eidgenössischer Kaufleute im Ausland, die günstigen Salzlieferungen aus Frankreich und Burgund für die einheimische Vieh- und Käsewirtschaft und die Auslagerung der Kosten für die Modernisierung des Militärs und für den Unterhalt der Schweizer Regimenter in fremden Diensten alimentierten eine politische Ökonomie und ein System der Staatsfinanzierung, die es den Kantonen erlaubten, im 16. Jahrhundert schuldenfrei zu werden und seitdem einen Staatsschatz zu äufnen, der im 18. Jahrhundert mit dem Kauf von Staatsanleihen auf den europäischen Finanzplätzen gewinnbringend bewirtschaftet werden konnte. Stefan Altorfer-Ong hat jüngst darin die Voraussetzungen einer «Staatsbildung ohne Steuern» gesehen, die es den Kantonen ermöglichte, den Staat zu finanzieren, ohne die Untertanen besteuern und damit die heikle Frage der politischen Repräsentation und der Machtteilung aufwerfen zu müssen (Peyer 1978: 97; Körner 1999; Altorfer-Ong 2010).

In sozial- und verfassungsgeschichtlicher Hinsicht äusserte sich der Prozess der Staatsbildung in den Orten in der Entstehung eines eigentlichen Magistratenstands und einer aristokratischen Geschlechterherrschaft. Dies ist eine altbekannte Tatsache der politischen Geschichte, zumal die Kritik an den verkrusteten, reformunfähigen Patriziaten des Ancien Régime schon zu den Topoi liberaler Historiografie im 19. Jahrhundert gezählt hatte. Prosopografische Studien haben diesen Prozess der Aristokratisierung analysiert, der die Teilhabe an der Macht und am Standesnutzen auf einen immer exklusiveren Kreis von Geschlechtern verengte (Messmer/Hoppe 1976; Peyer 1976; Färber 1983; Stauffacher 1989; Kälin 1991, 1996; Favet 1998; Schüpbach-Guggenbühl 2002; Hartmann 2003). Die

Studien untersuchten die sozioökonomischen und politischen Voraussetzungen, die Etappen sowie die vielfältigen Auswirkungen aristokratisch-patrizischer Elitenbildung und -reproduktion und unterstrichen dabei in Absetzung von einseitig rechts- und verfassungsgeschichtlichen Ansätzen die Bedeutung des politischen Klientelismus als eines konstitutiven Faktors für die soziale Reproduktion von Herrschafts- und Machtbeziehungen in den staatlich nur schwach durchgebildeten Orten (Kälin 1991; Pfister 1992b; Teuscher 1998).

Grundsätzlich bildete sich in allen Orten ein Magistratenstand aus, der die Besetzung der einflussreichen und einträglichen Ämter in der Landesverwaltung exklusiv für sich beanspruchte. Allerdings hingen – wie der Vergleich der Studien zeigt – der Charakter und die Reichweite dieser Geschlechterherrschaft wesentlich von der politischen Organisation der Wahlverfahren und von der politischen Ökonomie der einzelnen Orte ab. Wo Zünfte noch als Wahlkörper für die Räte fungierten und die Familien der Machtelite sich nicht nur im Regiment, sondern auch im Verlagswesen und Handel betätigten (Basel, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen), schottete sich das Patriziat weniger stark von der breiten Zunftbürgerschaft ab (Pfister 1992a; Goppold 2007). In Bern, Freiburg, Solothurn oder Luzern hingegen, wo die Zünfte weniger politisches Gewicht besaßen und die Angehörigen der einflussreichen Geschlechter sich als Magistraten, Militärunternehmer und Soldoffiziere betätigten, führten die Selbstergänzung (Kooptation) der Räte und die Nominationsrechte der Ratsherren zur sozialen Abschliessung des Patriziats (Messmer/Hoppe 1976; Steinauer 2000; Würzler 2004).

Selbst in den Gemeinderepubliken Graubünden (Färber 1983) und Wallis oder in den Länderorten, wo die Landsgemeinde ihr Wahlrecht für die wichtigen Ämter in Regierung und Verwaltung behauptete, bildete sich ein enger Kreis sogenannter *Häupter*-Familien aus, die ihr Auskommen im Staatsdienst und in den damit verbundenen Chargen (Militärunternehmer, Pensionenverteiler) fanden. In den Ländern verstärkte das sogenannte Auflagensystem – eine Variante des frühneuzeitlichen Ämterkaufs – diese Tendenz. Hohe Gebühren oder Amtssteuern für die Wahl in ein Amt schränkten den Kreis der Kandidaten auf Angehörige zahlungskräftiger Familien ein. Sie liess aber auch die einfachen Landleute am materiellen Nutzen teilhaben, den sie dem Gewählten mit ihrer Stimme und der Wahl in ein einträgliches Amt verschafften. Diese Beteiligung am Nutzen des Lands band die einfachen Landleute symbolisch in den politischen Verband des Lands ein, welches sich damit auch in deren Wahrnehmung als privilegierte Nutzergenossenschaft präsentierte (Mathieu/Stauffacher 1986; Stauffacher 1989; Kälin 1991).

Die Aristokratisierung der Herrschaft machte Politik und Machtausübung zum Spielball eines Familiensystems. Die regierenden Geschlechter richteten ihre Familienpolitik (Heiratsallianzen, Wahlabsprachen, Patronage- und Klientel-

beziehungen, Verwandtschafts- und Freundschaftsbeziehungen) auf das strategische Ziel aus, mit jeder Generation in den Räten oder unter den Häuptionen vertreten zu sein, um so den Nachkommen den Zugang zu den Ämtern offenzuhalten. Dabei schlossen sich bisweilen, wie der Luzerner Pfyffer-Amlehn-Handel in den 1560er-Jahren zeigte, Familien zu eigentlichen Machtkartellen zusammen, um sich gegenseitig die begehrten Posten im Staatsdienst, die ausländischen Pensionen und die Aufträge als Militärunternehmer zu sichern (Haas 1951; Suter 1995). Die Kunst- und Architekturgeschichte sowie die Kulturgeschichte des Konsums interessieren sich für die kulturellen und symbolischen Ausdrucksformen der Geschlechterherrschaft und zeigen auf, wie die regierenden Familien mit dem Bau repräsentativer Stadthäuser und Landsitze, mit der reichen Ausstattung der Intérieurs, mit der Beschäftigung von Bediensteten oder der Pflege neuer Formen der Geselligkeit in Salons und Soireen einen distinktiven Lebensstil nach dem kulturellen Vorbild der französischen höfischen Aristokratie pflegten. Die ständische Distanzierung von der gewöhnlichen Stadt- und Landbevölkerung gipfelte in den 1780er-Jahren in der Selbstnobilisierung des Berner und Freiburger Patriziats (Weber 2011).

Im Sinn einer Historisierung des Staatsbegriffs und im Hinblick auf eine angemessene Charakterisierung alteidgenössischer Staatlichkeit hat die Forschung auf das eigentums- und nutzungsrechtliche Staats- und Amtsverständnis der Patriziate in der alten Schweiz hingewiesen. Der Magistratenstand fasste den Staat als sein «kollektives Gut» – als Allmende der regierenden Korporation – auf und behielt sich die exklusive Nutzung dieser Domäne vor (Braun 1984: 218, 226; Körner 1999: 333; Graber 2002: 78; besonders Schläppi 2007, 2011). Das politische System war darauf ausgerichtet, diese Vorherrschaft zu sichern. Die Ratsfamilien legten mit den Wahlverfahren die entscheidenden Funktionsregeln des korporativen Staats fest und kontrollierten mit der Erteilung oder Verweigerung des Bürger- beziehungsweise Landrechts den Zugang zum privilegierten Rechtsstatus. Die Kooptations- und Nominationsverfahren in den regierenden Städten schränkten ebenso wie das Auflagensystem in den Ländern den Kreis der wählbaren Kandidaten für die Stellen in Regiment und Verwaltung von vornherein auf die Honoratiorenelite ein. Die Attraktivität von Rats- und Landvogteistellen und von Gesandtschaften an die Tagsatzung und an ausländische Höfe lud zu mannigfachen Formen der Wahlmanipulation ein und machte die Bekämpfung von Wahlpraktiken zu einem Dauerbrenner der Politik (Groebner 2000; Landolt 2007; Suter 2010). Man sollte sich aber hüten, die zahlreichen Beschlüsse gegen Wahlmanipulationen und politische Bestechlichkeit (das «Praktizieren und Trölen») als Indikator für eine höhere politische Moral und für eine grundsätzlich korruptionskritische Einstellung in den regierenden Kreisen zu deuten. Dies verbietet sich allein schon deswegen, weil die Bestimmungen

gegen Wahlabsprachen und Stimmenkauf von denselben Kreisen in den Wind geschlagen wurden, die sie beschlossen hatten. Man wird in den zahlreichen Reglementen gegen das sogenannte Praktizieren und Trölen vielmehr Selbsthilfemassnahmen der regierenden Eliten sehen müssen, welche die politischen Transaktionskosten möglichst tief halten wollten und im Sinn der langfristigen Stabilisierung der Geschlechterherrschaft ein gewisses Mass an distributiver Gerechtigkeit innerhalb der regierenden Kreise walten lassen mussten. Praktiken der Umverteilung hielten den zentralen Grundsatz der formalen Gleichheit unter sämtlichen Angehörigen der Korporation hoch.

Die Konflikt- und Unruhenforschung konnte zeigen, wie die Aristokratien in den Städten und Ländern seit der Mitte des 17. Jahrhunderts unter Druck gerieten. Unter den einfachen Bürgern beziehungsweise Landleuten regte sich der Unmut über die eigene systematische Benachteiligung und die Monopolisierung des Standesnutzens durch einen zunehmend abgeschlossenen Kreis von Familien. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts äusserten sich in den Städten die Spannungen innerhalb der Bürgerschaft in bisweilen gewaltsam ausgetragenen Konfrontationen zwischen dem Ratspatriziat und der Opposition aus der zurückgesetzten Bürgerschaft (Würgler 1995; Rosenblatt 1997; Hartmann 2003; Kempe 2003; Hofer 2010). Besonders im Vorfeld von Ergänzungswahlen in die Räte oder bei wichtigen politischen Entscheidungen wie dem Abschluss von Soldallianzen regte sich Opposition. Die breite Bürgerschaft monierte Manipulationen und die eigene Benachteiligung bei der Vergabe von Ratsstellen und Ämtern sowie bei der Verteilung des Standesnutzens, die Missachtung der kommunal-zünftigen Mitsprache bei zentralen politischen Entscheidungen oder die Bestechlichkeit und ungetreue Amtsführung von Magistraten. In Streitschriften forderte die Bürgeropposition Chancengleichheit und verwies dabei auf spätmittelalterliche Satzungen, die zeigten, dass die Gemeinde ehemals wesentlich mehr Mitwirkungsrechte besessen hatte als im späten Ancien Régime. Grundsätzlich verharren diese Bewegungen in den Grenzen des korporativen Staatsverständnisses, ging es doch – mit der bezeichnenden Ausnahme von Genf (Hartmann 2003) – immer um mehr Gleichheit innerhalb der regierenden Bürgerschaften und keinesfalls um die rechtliche Gleichstellung der städtischen Hintersassen, geschweige denn der Untertanen auf der Landschaft.

Auch in den Länderorten häuften sich im 18. Jahrhundert «Händel», was die Anfälligkeit auch der Landsgemeindeorte für interne Nutzungs- und Verteilungskonflikte verriet (Kälin 1991, 1996; Brändle 2005). Hier ging es jeweils um die Modalitäten der Verteilung der ausländischen Pensionen und der Erträge aus dem lukrativen Salzhandel zwischen Häupterfamilien und der Gesamtheit der Landleute. Charakteristisch für die Händel in den Länderorten war jeweils die Verquickung von Fragen der Macht- und Ressourcenverteilung mit der aus-

senpolitischen Orientierung des Landes, stammten doch die Ressourcen (Soldzahlungen, Pensionen, Einkünfte aus dem Salzhandel) zu einem wesentlichen Teil aus den Allianzen mit den Grossmächten (Frankreich, Habsburg-Österreich, Spanien-Mailand). Die Konflikte in den Länderorten spielten sich innerhalb der Grenzen der herrschenden politischen Ordnung ab. Die oppositionellen Faktionen zielten keineswegs auf grundsätzliche Änderungen des politischen Regelsystems, sondern auf eine angemessene Beteiligung an der Nutzung der öffentlichen Ressourcen.

Besondere Beachtung hat die Forschung zur politischen Geschichte der alten Eidgenossenschaft in den vergangenen Jahren der Frage nach dem eidgenössischen Republikanismus beziehungsweise nach dem politischen und völkerrechtlichen Status der Eidgenossenschaft oder der eidgenössischen Kantone als Republiken in einem Europa der Monarchien gewidmet (Böhler et al. 2000; Maissen 2006; Tröhler 2006; Holenstein/Maissen/Prak 2008a). Der Begriff der Republik blieb in der politik-, verfassungs- und ideengeschichtlichen Forschung lange Zeit eher unbestimmt und wurde als Synonym für die autonome Kommune, für den Ort der Eidgenossenschaft oder allgemein für weit entwickelte Formen genossenschaftlicher Selbstverwaltung verwendet (zum Beispiel Im Hof 1991: 17, 21 f., 27). «In einer Kontinuitätslinie, die letztlich Habsburg, Reich, Kaiser und Deutschland gleichsetzt, ist [in der älteren liberalen Schweizer Historiografie] die Eidgenossenschaft seit ihrer Gründung als Gegenmodell» zum feudal-monarchischen Europa und damit als Inbegriff eines vormodernen aristodemokratischen Republikanismus gesehen worden (Maissen 2006: 23–26; Zitat 23 f.).

Gegen diese Begriffsdeutung, der insofern eine starke teleologische Perspektive innewohnt, als sie die Verfassungs- und Gesellschaftsstrukturen Alteuropas auf die Ursprünge der modernen Demokratie hin befragt, hat die jüngere Forschung in zweierlei Hinsicht für eine stärkere Historisierung und eine präzisere semantische Fassung des Begriffs plädiert. In der Tradition der Cambridge School und ihres Plädoyers für eine kontextualisierte Geschichte politischer Ideen untersuchten Béla Kapossy und Daniel Tröhler die Voraussetzungen und Implikationen des im 18. Jahrhundert unter Angehörigen der geistigen Elite aufkommenden, philanthropischen Patriotismus, der in der Tradition des Florentiner Bürgerhumanismus und unter dem Einfluss von Montesquieus Staatslehre und Rousseaus politischer Philosophie die Tugend des Bürgers zum moralischen Fundament der Republik erklärte (Böhler et al. 2000; Kapossy 2002, 2006; Tröhler 2006). Dieser erneuerte Patriotismus beeinflusste in der Schweizer Spätaufklärung einerseits die Suche nach einem Schweizer Nationalcharakter und nationalen Selbstverständnis (Frei 1964; Zimmer 2003), andererseits begründete er die moralisch-politische Kritik an der Dekadenz und Bestechlichkeit von Angehörigen der Machtelite und liess in einer kulturkritischen Diagnose Befürchtungen über die verhängnisvollen

Auswirkungen des grassierenden Luxus und der fortschreitenden Kommerzialisierung auf die politische Freiheit und die Überlebensfähigkeit der eidgenössischen Republiken aufkommen. Der republikanische Patriotismus trieb damit auch die kritische Debatte über die Rückständigkeit und die Reformbedürftigkeit der eidgenössischen Staaten sowie über die Notwendigkeit verbesserter Bildungseinrichtungen für die Angehörigen der regierenden Elite voran.

Mit einem der historischen Semantik verpflichteten wortgeschichtlichen Ansatz wollte Thomas Maissen herausfinden, «wann und weshalb [...] man in der Eidgenossenschaft von «Republik» zu sprechen» begann und «welche Verhaltens- und Denkweisen [...] zu einem gewissen Zeitpunkt die Etikette «republikanisch» erhielten. Die Studie hinterfragt mit der konsequenten Historisierung des Wortgebrauchs die «häufige Identifikation von Republik(anismus) mit freiheitlich, monarchomachisch, antiabsolutistisch, genossenschaftlich, einträchtig und/oder ständisch» (Maissen 2006: 33, 543 f.). Maissen präsentiert stattdessen den eidgenössischen Republikanismus des 17. und 18. Jahrhunderts als Resultat einer theoretischen und diskursiven Selbstverständigung der Kantone über deren Platz in der neuen, völkerrechtlich normierten Staatenordnung Europas nach dem Dreissigjährigen Krieg. «Die Eidgenossen der Frühen Neuzeit verstehen unter Republik die souveräne, tendenziell absolute Polyarchie. «Souverän» bedeutet, dass sie gegen innere Konkurrenzgewalten wie die Kirche, Stände, Zünfte, Gesellschaften oder Universitäten das Monopol auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und alle anderen obrigkeitlichen Kompetenzen hat; [...]. «Souverän» heisst ferner, dass die Republik keiner äusseren Gewalt unterworfen ist und einen Platz als Völkerrechtssubjekt in der Staatenordnung beanspruchen kann, auch wenn die herrschenden politischen Vorstellungen unbestreitbar die Monarchie als politisches Ideal anpreisen und das höfische Zeremoniell diese Hierarchie klar durchsetzt, also Republiken als zweitrangig behandelt.» (Maissen 2006: 573 f.) Maissen erteilt damit der These von der Kontinuität zwischen dem Republikanismus Alteuropas und dem Republikanismus der Moderne eine Absage und betont die «absolute» Komponente in diesem neuen staatlichen Selbstverständnis der Orte als republikanische Freistaaten. Diese verstehen sich – wenn auch nicht immer und konsequent in ihrer tatsächlichen Herrschaftspraxis, so doch in ihrer symbolischen Repräsentation und in ihrem theoretischen Selbstverständnis – als uneingeschränkte Obrigkeiten, und sie vollziehen damit insofern konzeptionell einen Schritt zu einem modernen Staatsverständnis, als sie in ihrer staatsrechtlichen Funktion – wenn auch nicht hinsichtlich ihres Ansehens in der Staatengemeinschaft – analog zur Monarchie zu verstehen sind. Als Republiken mit freistaatlichem Selbstverständnis verorteten sich die Kantone nach der Exemption vom Heiligen Römischen Reich und in der Auseinandersetzung mit der Hegemonie Frankreichs neu in der europäischen Völkerrechtsordnung. Sie schufen damit langfristig eine wichtige Voraussetzung

dafür, dass sie – anders als die Reichsstädte im Reich – als völkerrechtlich anerkannte Souveräne auch die politische Flurbereinigung der napoleonischen Zeit überlebten. So betrachtet erscheint die *Republic* des 17. und 18. Jahrhunderts gerade nicht als Beschützerin einer genossenschaftlich-korporativen Ordnung, sondern zielt gegen aussen auf die Abwehr jeglicher politischen Einmischung auch vonseiten der verbündeten Orte, während sie im Innern die Nivellierung und Rationalisierung der zerklüfteten Rechtsordnung auf Kosten nachgeordneter Träger partikularer Herrschafts- und Selbstverwaltungsrechte anstrebt. Diese Deutung findet eine Stütze in der Beobachtung Maissens, dass mächtigere Städte wie Genf, Zürich und Bern zuerst die neuen Denkformen, die neue politische Sprache und republikanische Ikonografie übernahmen, während die schwächeren Länderorte mit grossem zeitlichen Abstand und viel zögerlicher folgten, weil sie in der Erinnerung an die reichsrechtlichen Wurzeln ihrer Autonomie einen Schutz gegen Übermächtigungsbestrebungen der Städteorte sahen und deshalb den Reichsadler auch noch im 18. Jahrhundert in ihrer offiziellen Staatsikonografie führten (Maissen 2006: 553).

Widerspruch hat Maissens Gründungsgeschichte des eidgenössischen Republikanismus wegen dessen dezidiertem Ablehnung einer Herleitung des republikanischen Selbstbewusstseins aus der Tradition der politischen Tugendrhetorik gefunden. In seinem Bemühen, die Schweizer Freistaatlichkeit voraussetzungslos aus der Souveränitätsdebatte des 17. Jahrhunderts herzuleiten und dabei deren Wurzeln in der christlich-humanistischen Selbstrepräsentation der Eidgenossen des späten 15. Jahrhunderts und in den Streitschriften der Reformatoren zu leugnen, blende Maissen – so die Kritik Daniel Tröhlers – eine ältere Tradition republikanischen Denkens in der Eidgenossenschaft aus (Tröhler 2006: 20 f.).

### **Das «Corpus helveticum» als Raum innerer Aussenpolitik**

Mit der Aufnahme der Städte Basel und Schaffhausen (1501) und des Landes Appenzell (1513) in den Kreis der Bundesglieder, die mit Sitz und Stimme an der Tagsatzung sowie an der Regierung der Kondominien der gemeinen Herrschaften beteiligt waren, kam eine erste konstitutive Phase in der politischen Organisation des schweizerischen Raums zum Abschluss. Die Entstehung dieses Konglomerats der 13 Orte im Verlauf des Spätmittelalters wird heute nicht mehr als zwangsläufiger, unumkehrbarer Prozess gesehen. Ebenso vermeidet es die jüngere Forschung, die Bündnisschlüsse der Städte und Länder als «Beitritte zur Eidgenossenschaft» zu bezeichnen und die entsprechenden Bündnisverträge als «Bundesbriefe» zu eigentlichen Staatsgründungsdokumenten mit konstitutionellem Charakter zu erheben. Die bei Säkularfeiern allerdings weiterhin verbreitete

Redeweise vom Beitritt eines Orts zur Eidgenossenschaft oder von dessen «Aufnahme in den Bund» unterstellt der Eidgenossenschaft fälschlicherweise eine organische Genese und teleologische Entwicklungslogik und bleibt damit nicht nur eine Antwort auf die Frage schuldig, warum dieser Prozess mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts vorläufig zum Stillstand kam und die Erweiterung des Bündnisgeflechts an der Spaltung der Orte in zwei Religionsparteien scheiterte. Sie blendet auch die Tatsache aus, dass die Fortbildung des föderalen Geflechts der 13 Orte zur Schweizerischen Eidgenossenschaft des 19. Jahrhunderts in den 50 Jahren zwischen 1798 und 1848 nur um den Preis heftiger staatspolitischer und verfassungsrechtlicher Krisen möglich geworden ist.

Stattdessen hat sich die jüngere Forschung darum bemüht, die Bündnisbeziehungen zwischen den Orten sowie zu den Zugewandten Orten und die gemeineidgenössischen Einrichtungen nicht nach den Kriterien des modernen Bundesstaats, sondern von den Voraussetzungen und Erwartungen der vormodernen Föderation her zu beurteilen.

Die alte Eidgenossenschaft war ein Konglomerat eigenständiger und miteinander verbündeter Kleinstaaten, das im Lauf der Jahrhunderte seinen Charakter grundlegend veränderte. Aus dem frühen Geflecht von Landfriedensbündnissen entwickelte sich eine machtpolitische Interessengemeinschaft kommunaler Obrigkeiten, die koordiniert agierten, wenn sie sich auf gemeinsame Ziele verständigen konnten. Wie sehr die Eidgenossenschaft der 13 Orte seit dem 15. Jahrhundert zum vorherrschenden Machtfaktor am nördlichen Rand der Zentralalpen geworden war, spiegelt sich im besonderen Status des Zugewandten Ortes, den zahlreiche Kommunen und Fürstentümer im Einflussreich der Eidgenossen erlangten. Die systematische Erforschung der Rolle und Funktionalität dieses besonderen Status innerhalb des *Corpus helveticum* bleibt trotz vieler Vorarbeiten, die häufig nur den einzelnen Zugewandten Ort betrachten (Hecht 1969; Berner 1989; Kaiser et al. 2001) noch zu leisten. Dabei müsste konzeptionell bedacht werden, dass die Anlehnung dieser sogenannten Zugewandten an die eidgenössischen Kantone nicht als selbstverständliche Anbahnung der späteren Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft beurteilt werden darf und dass die Ausrichtung auf die Orte vielfach selektiv und einseitig war. Die Zuwendung dieser Kommunen und Fürstentümer zu den eidgenössischen Orten muss vielmehr als Ausdruck einer bewussten Macht- und Interessenpolitik innerhalb eines sich verändernden, polyzentrischen Kräftesystems gesehen werden.

Die jüngere Forschung hat zwei Einrichtungen eine besondere Bedeutung für die Politik der Eidgenossen zugeschrieben. Der gemeinsame Besitz und die kollektive Regierung von Herrschaftsgebieten (gemeine Herrschaften) förderten den institutionellen Zusammenhalt der beteiligten Orte und garantierten selbst in Zeiten grösster konfessioneller Gegensätze ein Minimum an Kommunikation und Absprache

(Head 1998, 2005; Holenstein 2012). Gleichzeitig wurden die gemeinen Herrschaften unter dem Druck der Glaubensspaltung konfessionspolitische Konfliktzonen (Head 1998; Hacke 2005; Holenstein 2012). Trotz der 1531 nach dem Zweiten Kappeler Krieg getroffenen landfriedensrechtlichen Klärung der Konfessionsfrage (Elsener 1969; Meyer 1976; Head 2005, 2009) blieb der Bikonfessionalismus ein eminenten Unruhefaktor, weil lokale Konflikte um Kirchen- und Kultfragen in den gemischtkonfessionellen Gebieten rasch auf die Agenda der Tagsatzung gelangen und zum gesamteidgenössischen Politikum gemacht werden konnten (Wick 1982; Hacke 2005; Bartolini 2006; Pfister 2007; Lau 2008).

Die Bedeutung der Tagsatzung als Kommunikations- und Koordinationsplattform und als diplomatische Drehscheibe für die Politik der eidgenössischen Kommunen nahm seit den Burgunderkriegen (1474–1477) beträchtlich zu und verstärkte sich unter dem Eindruck der diplomatischen Offensiven der um Allianzen mit den Orten konkurrierenden Grossmächte (Jucker 2004; Würigler 2013). Andreas Würigler hat in den letzten Jahren die Bedeutung der Tagsatzung als wichtigste gemeineidgenössische Institution in der Vormoderne unterstrichen und ihre spezifische Funktionalität in einem Vergleich mit anderen repräsentativen Institutionen Alteuropas dargelegt. Sie erfüllte nicht nur die Funktion einer Regierung und eines obersten Gerichts über die gemeinen Herrschaften, sondern bildete auch die zentrale Plattform der eidgenössischen Diplomatie, und zwar hinsichtlich sowohl der inneren Aussenpolitik unter den Orten wie auch der Aussenbeziehungen der Orte mit fremden Mächten. Gegen frühere Deutungen, welche die Tagsatzung wegen ihrer schwachen gesetzgeberischen Tätigkeit, ihrer langwierigen, ineffizienten Entscheidungsverfahren und ihrer strukturellen Unfähigkeit zur Reform des Bündnissystems kritisierten, wendet Würigler ein, dass die Leistungen der Tagsatzung nicht nach dem Modell eines modernen Parlaments beurteilt werden dürften. Die Tagsatzung sei kein Parlament und Gesetzgebung nicht ihre vordringliche Aufgabe gewesen. «Ziel und Zweck der Tagsatzung [...] waren vielmehr die Erhaltung des Friedens, die Konfliktregulierung und die Koordination der politischen Aktionen der Mitglieder.» (Würigler 2009: 104) Vor diesem Hintergrund seien auch langwierige Verfahren ohne rasche Entscheidung nicht nutzlos gewesen, weil sie vielfach «eine konfliktdämpfende Wirkung» entfaltet hätten. Viele Fragen mochten auf diese Weise unentschieden bleiben, doch vermieden es die Orte damit auch, klare Sieger und Verlierer aus den Konflikten hervorgehen zu lassen. Für eine angemessene Beurteilung der Bedeutung der Tagsatzung sei – so Würigler weiter – deren Rolle als Plattform für die ständige politische Kommunikation und Absprache sowie als Treffpunkt der politischen und sozialen Elite aus den eidgenössischen Staaten in den Vordergrund zu rücken. Dies hätten auch die ausländischen Diplomaten erkannt, die im Auftrag ihrer königlichen und fürstlichen Dienstherrn mit den Eidgenossen über Soldverträge und Allianzen

verhandelten und die Tagsatzung als wichtigste Anlaufstelle für Gespräche nutzten. Trotz eines «Minimums festgeschriebener Befugnisse» habe die Tagsatzung eine maximale Leistungsfähigkeit erlangt und bis 1798 faktisch und symbolisch das Zentrum der Eidgenossenschaft dargestellt. Schliesslich sei gegen die Kritik der Unfähigkeit zur Erneuerung ins Feld zu führen, dass die Tagsatzung in ihrer vormodernen Form immerhin rund 350 Jahre existiert habe und damit die langlebige bündische Institution der Weltgeschichte gewesen sei.

Die Tagsatzung verdeutlicht den Charakter der Eidgenossenschaft, die sich in der frühen Neuzeit nicht zu einem Staat, sondern zu einer von mehreren Kleinstaaten getragenen Organisation der kollektiven Sicherheit und Ordnung entwickelte. Die föderative Ordnung der alten Eidgenossenschaft kann insofern beachtliche sicherheitspolitische Leistungen für sich verbuchen. Sie liegen in der Entwicklung spezifischer Verfahren der Befriedung und Konfliktlösung. Schiedsgerichte und die Eidgenössische Vermittlung, die bündnisrechtliche Verpflichtung mehrerer Kantone auf Neutralität und Mediation sowie die Einigung auf die Parität als Grundsatz für die Beilegung von Religionsfragen in den gemeinen Herrschaften 1632 waren genuine Hervorbringungen der föderativen Struktur. Die Föderation erhöhte für die verbündeten Kleinstaaten die Aussichten, ein grösstmögliches Mass an Autonomie und Eigenständigkeit zu bewahren und zugleich mehr Macht – das heisst auch mehr Sicherheit – zu gewinnen, als jedem einzelnen von ihnen aus eigener Kraft möglich gewesen wäre.

Erst die angemessene historische Würdigung dieser Raison d’Etre des alteidgenössischen Bündnissystems trägt zum Verständnis der tieferen Ursachen für die heftigen Staats- und Verfassungskrisen des späten 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei, welche den mühsamen Weg zur bundesstaatlichen Lösung von 1848 ebneten und einen dauerhaften Ausgleich zwischen kantonalstaatlicher Souveränität und bundesstaatlicher Koordination hervorbrachten.

### **Verflechtung und Abgrenzung: die Aussenbeziehungen der Orte**

Die Beziehungen der eidgenössischen Orte und Zugewandten zu den europäischen Mächten bilden einen weiteren, wichtigen Forschungsbereich der politischen Geschichte. Die Analyse der Aussenbeziehungen stellt gegen einen nationalstaatlich verengten Blick auf die alte Eidgenossenschaft die Bedeutung der Verflechtungszusammenhänge zwischen den Orten und den benachbarten Mächten heraus, die letztlich eine wichtige Klammer für den Zusammenhalt des *Corpus helveticum* gebildet haben. Diese Aspekte hat die jüngere Forschung zu den Aussenbeziehungen der Orte und zur diplomatischen Präsenz der Mächte in der Eidgenossenschaft wieder verstärkt hervorgehoben (Gern 1970; Hanselmann

1970; Gröbli 1975; Peyer 1978: 97; Bolzern 1982; Fink 1997; Steinauer 2000; Windler 2005; Maissen 2006; Lau 2008; Würgler 2011).

Sie sieht in diesen Allianzen mit den Mächten das Rückgrat der eidgenössischen Aussenbeziehungen und betont, dass die Bündnisse mit auswärtigen Mächten weit mehr Geschäftsbereiche als nur den Kriegsdienst schweizerischer Truppen im Sold ausländischer Kriegsherren umfassten, der jeweils im Zentrum der älteren militärgeschichtlichen sowie der sozialgeschichtlichen Forschung zum schweizerischen Solddienst stand (Suter 1971; Steffen 1975; Bühler 1977; Windler 2005; Cojonnex 2006). Man wird die Langlebigkeit der militärischen Migration letztlich nur verstehen, wenn die Allianzen nicht auf ihre militärisch-kriegerischen Aspekte verkürzt, sondern als Systeme eines umfassenden Transfers knapper Ressourcen und Dienste gesehen werden. Die Allianzen regelten neben der Stellung von Kriegern ein ganzes Bündel von Leistungen und Gegenleistungen. Wenn die Orte einem fremden Allianzpartner den privilegierten Zugriff auf ihre Söldnermärkte einräumten, handelten sie sich im Gegenzug Sicherheit in Form von Nichtangriffsklauseln und Zusagen für militärische Hilfe ein. Die Allianz-mächte rüsteten und bildeten die Schweizer Regimenter auf ihre Kosten aus. Sie finanzierten die Modernisierung des eidgenössischen Militärs und ermöglichten es damit den Orten, selbst auf die kostenintensive Modernisierung ihrer Truppen zu verzichten. Theoretisch erlaubten die Allianzverträge bei Bedarf die Rückberufung der Schweizer Truppen im Ausland. Das Militärunternehmertum und die Offiziersstellen in fremden Diensten waren eine wichtige Einnahmequelle für die eidgenössischen Machteliten in den Kantonen und eine wichtige Stütze der Aristokratien. Die öffentlichen und heimlichen Pensionenzahlungen der Allianzpartner zugunsten der Kantone waren eine – je nach politischer Ökonomie der einzelnen Kantone – unterschiedlich wichtige Einnahmequelle für den Staat und eine entscheidende Patronageressource für die begünstigten Familien der Machtelite (Körner 1980, 1999; Windler 2005). Frankreich und Spanien zählten in jedem Ort einflussreiche Politiker zu ihrer Klientel (Haas 1951; Bolzern 1982; Schläppi 1998). Diese hielten sie mit diskreten Zahlungen bei der Stange und erwarteten im Gegenzug politische Dienste und die Beförderung ihrer Interessen in den Räten oder bei den Landsgemeindeversammlungen. Pensionen als Mittel zur Gewinnung politischer Loyalität spielten in den katholischen Kantonen eine grössere Rolle als in den reformierten. Schliesslich boten die Allianzen auch ökonomische Vergünstigungen in Form von Zoll- und Handelsprivilegien für Kaufleute aus der Schweiz oder von Salzlieferungen zu vorteilhaften Bedingungen (Dubois 1965; Pfister 1992a). Letztlich waren die Aussenbeziehungen des *Corpus helveticum* und deren Folgen für die politische Ökonomie der Orte eine entscheidende Voraussetzung für den besonderen Weg eidgenössischer Staatsbildung (Körner 1980, 1999; Windler 2005, 2006b; Altorfer-Ong 2010; Würgler 2010, 2011).

Die Verflechtungszusammenhänge der Orte mit den benachbarten Mächten und deren eminenter Einfluss auf die eidgenössische Politik sind in Studien zur diplomatischen Präsenz der Mächte – allen voran jener des französischen Ambassadors – herausgearbeitet worden. Die geopolitische Lage am Rand der Kriegsschauplätze und die Bedeutung als intaktes Söldnerreservoir machten die Eidgenossenschaft zu einer wichtigen Drehscheibe der europäischen Diplomatie (Gröbli 1975; Bolzern 1982; Recueil 1983; Fink 1997; Stücheli 1997; Schläppi 1998; Maissen 2006; Windler 2006b; Lau 2008; Steiner 2010).

Im Sinn einer Kulturgeschichte der Diplomatie sind die Schilderungen der ausländischen Diplomaten über die Mechanismen eidgenössischer Mikropolitik und deren Vergleich der politischen Kulturen in Städte- und Länderorten für die Analyse der Fremdwahrnehmung der alten Schweiz genutzt worden (Windler 2006a).

Die Aussenbeziehungen der Orte funktionierten im Kontext grenzüberschreitender klientelistischer Verflechtungs- und Loyalitätszusammenhänge, bei welchen staatliche und familiale Interessen untrennbar verquickt waren. Die aus den Allianzen fliessenden Patronageressourcen waren für die soziale Reproduktion der Machteliten unentbehrlich, so wie umgekehrt die starke Stellung der Häupterfamilien in den Orten Ansatzpunkt für die Bildung französischer oder spanischer Klientelen und damit für die Interessenpolitik der ausländischen Gesandten waren. Im innereidgenössischen Konfliktmanagement betätigten sich ausländische Diplomaten regelmässig als Vermittler zwischen den zerstrittenen Orten, allen voran der französische Ambassador, für den die Wahrung der Einheit der Orte aus allianz- und interessepolitischen Gründen zu den obersten Zielen seiner Mission gehörte (Gern 1970; Recueil 1983; Würigler 2011).

Die Forschung zu den Aussenbeziehungen der Orte konnte aufzeigen, wie sehr diese von partikularen (konfessions)politischen, ökonomischen und staatswirtschaftlichen Interessen bestimmt waren und sich infolgedessen die inneren Interessengegensätze zwischen den Orten auch auf deren Aussenpolitik auswirkten. Die inneren Gegensätze verunmöglichten die Verständigung der Orte auf eine gemeinsame Aussenpolitik und bewahrten damit – paradoxerweise – das Land wohl vor der Verwicklung in die Konflikte der Grossmächte. Allein in die Allianz mit dem mächtigen Nachbarn Frankreich waren zeitweilig im 17. Jahrhundert und nochmals am Ende des 18. Jahrhunderts alle 13 Orte integriert, was das eminente Interesse Frankreichs an der politischen Kontrolle über die Eidgenossenschaft zeigt, die unter Ludwig XIV. protektoratsähnliche Züge annahm (Lau 2008).

Die einseitige Fixierung der Geschichtsschreibung auf das Verhältnis der Eidgenossenschaft zum Heiligen Römischen Reich – mit ihrem Narrativ vom Schwabenkrieg 1499 als Beginn der faktischen Unabhängigkeit und vom Westfälischen Frieden 1648 als Geburtsjahr der völkerrechtlichen Unabhängigkeit der «Schweiz» vom Reich – hat die Tatsache in den Hintergrund treten lassen,

dass die Lösung der Eidgenossenschaft aus dem Reichsverband 1648 in einer allgemeinhistorischen Perspektive nicht als Durchsetzung der nationalen Unabhängigkeit zu bewerten ist. Vielmehr stellt 1648 eine Etappe in dem schwierigen, langwierigen Prozess der Neupositionierung dieser Föderation und ihrer Angehörigen in einer europäischen Mächteordnung dar, die im 17. Jahrhundert das Ende der mittelalterlichen Idee der Universalmächte besiegelte und den Aufstieg eines polyzentrischen Systems konkurrierender Grossmächte erlebte (Mommsen 1958; Braun 1997; Jorio 1999a, 1999b; Stadler 1995, 1998; Maissen 2006). Die Interessenpolitik der Mächte und die politische Semantik der Souveränitätstheorie und des Völkerrechts bildeten dazu den politischen und theoretisch-diskursiven Hintergrund. Indem die europäischen Mächte die Orte und Zugewandten in die grossen Friedensverträge des 17. und 18. Jahrhunderts einschlossen, trugen sie nicht zuletzt zur Klärung der offenen Frage bei, wer denn überhaupt – besonders unter den Zugewandten – zum *Corpus helveticum* zählte (Maissen 2006: 243–253; Würzler 2009).

Die französische Hegemonie unter Ludwig XIV. wirkte sich nach 1648 viel einschneidender auf die Politik der Kantone aus, als dies zuvor der Fall gewesen war, als die Kantone noch locker an das Reich gebunden und stolz auf ihre Reichszugehörigkeit gewesen waren. Ungleich stärker als Kaiser und Reich machte der französische König die Orte mit finanziellen, wirtschafts- und versorgungspolitischen Massnahmen gefügig, weil er wegen der starken Abhängigkeit der Kantone und der eidgenössischen Machteliten von Frankreich um deren Erpressbarkeit wusste. Angesichts dieser einseitigen Abhängigkeit von Frankreich erhielt, wie Thomas Maissen aufzeigte, der republikanische Diskurs in den reformierten Städten der Eidgenossenschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine neue Bedeutung. Die niederländische Diplomatie verwies zur Begründung für die von ihr gewünschte Allianz mit den eidgenössischen Orten auf die gemeinsame Wertebasis der Niederländer und Eidgenossen und auf die konvergierende aussenpolitische Interessenlage der beiden Republiken im Abwehrkampf gegen die kriegerische Krone Frankreich. In diesem Kontext entwickelten die Orte ein republikanisches, das heisst freistaatliches Selbstverständnis, das die Souveränität – und nicht mehr die kaiserlichen Privilegien – als Quelle der Freiheit und Unabhängigkeit betrachtete (Maissen 1998, 2006).

Die Aussenpolitik der Orte lässt sich für die Zeit nach deren Niederlage in den Mailändischen Kriegen im frühen 16. Jahrhundert als Doppelstrategie von Verflechtung und Abgrenzung interpretieren (Peyer 1978: 97). Die Doppelstrategie resultierte aus dem Zusammenspiel zwischen der politischen Entscheidung der Machteliten für eine zurückhaltende Entwicklung der Staatsaktivitäten und einen haushälterischen Staatsbetrieb im Innern sowie der diplomatisch-aussenpolitischen Entscheidung der Orte, ihre geopolitische Gunst- und Risikolage am zentralen

Alpenübergang und am Rand der grossen europäischen Kriegsschauplätze politisch und wirtschaftlich in Form von Allianzen mit den wichtigsten benachbarten Mächten zu bewirtschaften. Über ihre Allianzen mit Frankreich, Spanien-Mailand und Österreich waren die Orte militärisch, aussenpolitisch und handelspolitisch eng mit den Grossmächten Europas verflochten. Gleichzeitig hielten sie sich mit ihrer Politik des «Stillesitzens», die seit dem 17. Jahrhundert zunehmend völkerrechtlich als Neutralität auf den Begriff gebracht wurde, als eigenständige Akteure aus den europäischen Konflikten heraus. Jüngst ist erneut betont worden, dass nicht erst der Wille der Grossmächte auf dem Wiener Kongress 1815 der Schweiz die Neutralität aufoktroyierte, sondern dass sich diese vielmehr auch aus der Sicht der Orte selbst schon seit dem 17. Jahrhundert immer klarer als einzige aussenpolitische Handlungsmaxime für das politisch uneinige und konfessionell gespaltene Konglomerat der eidgenössischen Kleinstaaten aufdrängte (Bonjour 1965 ff.; Holenstein 2009b; Maissen 2009a).

### **Die Helvetische Republik**

Im Vorfeld und Umfeld der 200-Jahrfeier von 1998 ist die Helvetische Republik wieder stärker in den Fokus der Forschung getreten (Schluchter/Simon 1993; Böning 1998; Simon 1998, 2000). Diese kann sich mittlerweile auch auf das Inventar des Helvetischen Zentralarchivs stützen (Hunziker et al. 1990–1992). Die Helvetik gehört zu den am kontroversesten beurteilten Phasen der Nationalgeschichte (Simon 2000). Heute wird die Diskussion im Unterschied zum 19. und zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts allerdings wissenschaftlicher und weniger ideologisch geführt, was nicht zuletzt auch damit zusammenhängen mag, dass zahlreiche Untersuchungen zum politischen Alltag in den helvetischen Kantonen und zur Verwaltungspraxis vor Ort (von Flüe 1961; Manz 1991; Bernet 1993; Meier 1997; Bossard-Borner 1998; Gerig 1998; Golay 2001; Mottu-Weber 2004; Glaus 2005) die Reichweite und Effizienz der helvetischen Staatsmaschine und ihrer Exekutivbeamten (Fankhauser 1986, 1994, 2009) relativiert haben.

Gegen liberale und marxistische Deutungen, welche die Statik, den Niedergang beziehungsweise die Reformunfähigkeit der Eidgenossenschaft des Ancien Régime betonten, sieht die jüngere Forschung im sozioökonomischen und kulturellen Wandel des 18. Jahrhunderts allgemein und in den helvetischen Reformdiskursen spätaufklärerischer geistiger Eliten und Sozietäten im Besonderen wichtige Voraussetzungen für das national- und einheitsstaatliche Modernisierungsprogramm der Helvetischen Republik (Frei 1964; Braun 1984: 17; Hersche 1985; Zimmer 2003; Lerner 2012). So reihen sich das starke Interesse der Spätaufklärer an Bildungs- und Erziehungsfragen und die Gründung von Bildungseinrichtungen

für die patrizische Jugend (Politisches Institut in Bern, 1787) in die frühliberale Tradition der Helvetik ein und indizieren den Aufstieg des Leistungsprinzips mit all seinen kritischen Implikationen für das Fundament der ständischen Gesellschaft. Die Forschung weist zudem auf die führende Rolle hin, die Angehörige dieser Reformkreise sowohl aus den Patriziaten wie aus dem Bürgertum der Landstädte im Parlament und in den Behörden der neuen Republik gespielt haben (von Wartburg 1997; Rohr 2005; Schläppi 2009). Insgesamt werden jedoch die «Janusköpfigkeit» und Ambivalenz der Rolle der Reformers des späten Ancien Régime unterstrichen, die zwar mit Blick auf die überkommenen mittelalterlichen Strukturen in den Orten und im Vergleich mit europäischen Reformmonarchien wie Preussen und Österreich die Rückständigkeit der Eidgenossenschaft beklagten, die aber – angesichts der herrschenden politischen Ordnung und der mangelnden Gelegenheit zu einem öffentlichen kritischen Diskurs – vor Forderungen nach soziopolitischen Systemveränderungen zurückwichen und damit jenen Unmut nährten, der sich in Kreisen des wirtschaftlich arrivierten und kultivierten Landbürgertums unter dem mächtigen Eindruck der Umwälzungen in Frankreich seit den frühen 1790er-Jahren öffentlich artikuliert (Braun 1984: 86–109, 302; Graber 1993, 2003).

Die Helvetische Generation wollte mit der neuen Republik den ersten schweizerischen Staat nach Vernunftkriterien einrichten (Fankhauser 2009; Holenstein 2009a). Gegen Deutungen, welche die Helvetik als unschweizerisches Projekt ablehnten, wurde darauf hingewiesen, dass dieses staatspolitische Experiment seit 1797 zwar nur wegen der französischen Hegemonie auf dem europäischen Kontinent und nur dank des Rückhalts durch die französische Besatzungsarmee möglich geworden ist, dass die Helvetischen Revolutionen, die Verfassungs- und Behördenstruktur und die parlamentarische Gesetzgebung jedoch durchaus das Werk einheimischer politischer Kräfte gewesen sind (Reinhardt 2006: 84 f.).

Die kurzlebige Republik wird von den einen als ein – trotz allen vorläufigen Scheiterns – zukunftssträchtiges Konzept für eine moderne demokratische Schweiz gesehen, dessen Modernisierungspotenzial sich im Verlauf der weiteren Verfassungskrisen des 19. Jahrhunderts entfaltet habe (Kölz 1992; Hildbrand/Tanner 1997; Böning 1998). Andere sehen in der Helvetik weniger den radikalen Neuanfang und betonen stattdessen die Verbindungen zu unterdrückten reformaufklärerischen Ideen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die erst 1797/98 wegen der äusseren Umstände verwirklicht werden konnten (Hersche 1985; Schläppi 2009).

Schwankend und stark vom Standort des Betrachters abhängig ist das Urteil der Geschichtsschreibung über die Leistungen der Helvetik. Heben die einen die Aufhebung der Untertänigkeitsverhältnisse und die staatsrechtliche Gleichstellung aller Landesteile, die Einführung der repräsentativen Demokratie, des Verfassungsstaats, die Einrichtung des ersten nationalen Parlaments, die Proklamation von Menschen- und Bürgerrechten, die Konstitutierung einer politischen

Öffentlichkeit, die visionären Reformprojekte einzelner helvetischer Minister oder die Bedeutung der Helvetik als Katalysator des schweizerischen Nationalgedankens hervor, erinnern andere die Helvetik als Zeit der Franzosenherrschaft, des Kriegs und Elends, des Staatsbankrotts, des zentralistischen Irrwegs, der endlosen Verfassungskonflikte und mehrerer Staatsstrieche (Stark 1993; Graber 2002: 74; Reinhardt 2006: 84 f.). Das Problem solcher Leistungsbilanzen liegt darin, dass sie implizit vom Bundesstaat von 1848 als Referenzpunkt ausgehen und die Leistungen der Helvetik daraufhin beurteilen, wie weit diese die Schweiz der bundesstaatlichen Lösung von 1848 nähergebracht habe. Damit läuft man Gefahr, Aspekte der Helvetik auszublenden, die sich nicht in dieses Narrativ einordnen lassen, oder der kurzlebigen Republik zu Unrecht gewisse Leistungen zuzuschreiben. Gegen die Deutung der Helvetik als Gründungsmoment der schweizerischen Demokratie müssen etwa die bildungselitären, volksaufklärerischen Überzeugungen führender helvetischer Politiker sowie die geringen politischen Rechte der grossen Mehrheit der männlichen Staatsbürger ins Feld geführt werden. Beides verbietet es, die Helvetik in eine Linie mit der halbdirekten Demokratie des Bundesstaats im späten 19. Jahrhundert zu stellen (Chocomeli 2006; Suter 2006; Graber 2008).

Wichtige Beobachtungen für eine angemessene Beurteilung der Helvetischen Republik hat die Forschung zum Widerstand gegen den zentralistischen Einheitsstaat beigesteuert (Simon 1998; Guzzi 1993, 1994; Graber 2002; Godel 2009). Sie nimmt die Träger des Widerstands und deren Beweggründe ernst, um über frühere Negativurteile der liberal-bürgerlichen Historiografie hinauszukommen, für die der Widerstand in den katholischen Orten der Innerschweiz das «Machwerk konservativ-restaurativer Kreise» und die Landleute Opfer klerikaler Verführung gewesen waren (Graber 2002: 75). Stattdessen betont die neuere Protestforschung die besondere Rationalität und Logik des Protests und arbeitet heraus, warum die Bevölkerungen der Länderorte die Helvetische Republik sowohl politisch als auch kulturell-religiös als massive Bedrohung der eigenen Lebenswelt wahrgenommen haben. Die Erforschung der tieferen Motive des antihelvetischen Widerstands liefert somit auch einen Beitrag zum besseren Verständnis der anhaltenden Vitalität vormoderner Politik- und Verfassungskonzepte in den Reihen jener privilegierten Patriziate und Landleutekorporationen, die bereits vor der Revolution ein hohes Mass an partikularer korporativer Freiheit genossen und von der radikalen Veränderung der Verfassungsordnung nichts zu gewinnen, aber sehr viel zu verlieren hatten (Adler 2006; Suter 2006; Graber 2002, 2008). Hier wurzelten auch die Gründe für den «föderalistischen, staatenbündlerischen Reflex» (Maissen 2006: 290 f.; de Capitani 1983: 135), den jeder Anlauf zu einer Bundesreform schon im Ancien Régime und noch weit ins 19. Jahrhundert hinein bei den Waldstätten auslöste.

## Anmerkungen

- 1 *Geschichtsforschung in der Schweiz. Bilanz und Perspektiven – 1991*, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Basel 1992.
- 2 Eine gescannte Version der *Eidgenössischen Abschiede* in PDF-Form bietet die Universitätsbibliothek Düsseldorf unter <http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/ihd/content/structure/207967> (Version vom 22. 6. 2012).
- 3 URL: <http://ssrq-sds-fds.ch/online/> (Version vom 22. 6. 2012).
- 4 [https://www.ag.ch/de/bks/kultur/archiv\\_bibliothek/kantonsbibliothek/sammlungen/zurlauben/zurlauben.jsp](https://www.ag.ch/de/bks/kultur/archiv_bibliothek/kantonsbibliothek/sammlungen/zurlauben/zurlauben.jsp) (Version vom 22. 6. 2012).
- 5 *Historisches Lexikon der Schweiz*, Basel 2002 ff., <http://www.hls-dhs-dss.ch>.
- 6 Für die wertvolle Unterstützung bei den bibliografischen Recherchen zu diesem Beitrag danke ich meinem Mitarbeiter Lorenz Schläfli.

## Bibliografie

Eine erweiterte Bibliografie, die neben den im Artikel erwähnten Referenzen weitere Literaturangaben enthält, ist auf der Homepage von *traverse* verfügbar ([www.revue-traverse.ch](http://www.revue-traverse.ch)).

- Adler Benjamin (2006), *Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1789–1866*, Zürich.
- Altorfer-Ong Stefan (2010), *Staatsbildung ohne Steuern. Politische Ökonomie und Staatsfinanzen im Bern des 18. Jahrhunderts*, Baden.
- Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803)* (1886–1967), Strickler Johannes, Rufer Alfred (Hg.), 16 Bände, Bern.
- Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede* (1839–1882), diverse Orte.
- Asch Ronald G., Duchhardt Heinz (Hg.) (1996), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)*, Köln.
- Bächtold Hans Ulrich (1982), *Heinrich Bullinger vor dem Rat. Zur Gestaltung und Verwaltung des Zürcher Staatswesens in den Jahren 1531 bis 1575*, Zürich.
- Bartolome Niklaus (1993), «Zur Bussenpraxis in der Landvogtei Willisau im 17. Jahrhundert», *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 11, 2–15.
- Bartolini Lionel (2006), *Une résistance à la réforme dans le pays de Neuchâtel. Le Landeron et sa région (1530–1562)*, Neuchâtel.
- Below Stefan von (1998), «Der Bürener Handel. Ein paradigmatischer Fall aus der Schweiz», in Ders., Breit Stefan, *Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum. Gerichtliche Konflikte zwischen Landesherren und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit*, Stuttgart, 237–305.
- Berner Hans (1989), «die gute correspondenz». *Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585*, Basel.
- Berner Hans (1994), *Gemeinden und Obrigkeit im fürstbischöflichen Birseck. Herrschaftsverhältnisse zwischen Konflikt und Konsens*, Liestal.
- Bernet Paul (1993), *Der Kanton Luzern zur Zeit der Helvetik. Aspekte der Beamtenschaft und der Kirchenpolitik*, Luzern.
- Bierbrauer Peter (1991a), *Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700*, Bern.
- Bierbrauer Peter (1991b), «Die ländliche Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum», in Blickle Peter (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa*, München, 169–190.
- Blickle Peter (1985), *Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München.
- Blickle Peter (Hg.) (1991), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa*, München.
- Blickle Peter (2000), *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, München.

- Böhler Michael et al. (Hg.) (2000), *Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers*, Genf.
- Böning Holger (1998), *Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803) – Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie*, Zürich.
- Bolzern Rudolf (1982), *Spanien, Mailand und die katholische Eidgenossenschaft. Militärische, wirtschaftliche und politische Beziehungen zur Zeit des Gesandten Alfonso Casati (1594–1621)*, Luzern.
- Bonjour Edgar (1965 ff.), *Geschichte der schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte schweizerischer Aussenpolitik*, Basel.
- Bossard-Borner Heidi (1998), *Im Bann der Revolution. Der Kanton Luzern 1798–1831/50*, Luzern.
- Brakensiek Stefan (2009), «Akteptanzorientierte Herrschaft» in Neuhaus Helmut (Hg.), *Die Frühe Neuzeit als Epoche*, München, 395–406.
- Brändle Fabian (2005), *Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert*, Zürich.
- Braun Bettina (1997), *Die Eidgenossen, das Reich und das politische System Karls V.*, Berlin.
- Braun Rudolf (1984), *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz*, Göttingen.
- Bührer Walter (1977), *Der Zürcher Solddienst des 18. Jahrhunderts. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte*, Bern.
- Bütikofer Niklaus (1991), «Konfliktregulierung auf den Eidgenössischen Tagsatzungen des 15. und 16. Jahrhunderts», *Parliaments, Estates and Representation* 11, 103–115.
- Burkhardt Johannes (1992), «Die Schweizer Staatsbildung im europäischen Vergleich», in Lottes Günther (Hg.), *Region, Nation, Europa. Historische Determinanten der Neugliederung eines Kontinents*, Heidelberg, 271–286.
- Capitani François de (1983), «Beharren und Umsturz», in *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Bd. 2, Basel, 97–175.
- Chocomeli Lucas (2006), *Jakobiner und Jakobinismus in der Schweiz. Wirken und Ideologie einer radikalrevolutionären Minderheit 1789–1803*, Bern.
- Cojonnex François (2006), *Un vaudois à la tête d'un régiment bernois: Charles de Chandieu (1658–1728)*, Pully.
- Dubois Alain (1965), *Die Salzversorgung des Wallis 1500–1610. Wirtschaft und Politik*, Winterthur.
- Dufour Alfred et al. (éd.) (2003), *Bonaparte, la Suisse et l'Europe*, Zurich.
- Dütsch Hans-Rudolf (1994), *Die Zürcher Landvögte von 1402–1798. Ein Versuch zur Bestimmung ihrer sozialen Herkunft und zur Würdigung ihres Amtes im Rahmen des zürcherischen Stadtstaates*, Zürich.
- Elsener Ferdinand (1969), «Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert», *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 55, 238–281.
- Fankhauser Andreas (1986), «Die Exekutive der Helvetischen Republik 1798–1803. Personelle Zusammensetzung, innere Organisation, Repräsentation», *Studien und Quellen. Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchivs* 12, 113–193.
- Fankhauser Andreas (1994), «Die Regierungsstatthalter der Helvetischen Republik 1798–1803», *Studien und Quellen. Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchivs* 20, 219–282.
- Fankhauser Andreas (2009), «Die ‹Staats-Machine› der Helvetischen Republik. Institutionelle und personelle Kontinuität innerhalb eines revolutionären Verwaltungsapparats», in Schläppi Daniel (Hg.), *Umbruch und Beständigkeit. Kontinuitäten in der Helvetischen Revolution von 1798*, Basel, 65–82.
- Färber Silvio (1983), *Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft*, Zürich.
- Favet Grégoire (1998), *Les syndicats de Genève au XVIIIe siècle. Etude du personnel politique de la République*, Genève.

- Felder Pierre (1976), «Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime 1712–1789», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 26, 324–389.
- Fink Urban (1997), *Die Luzerner Nuntiatur 1586–1873. Zur Behördengeschichte und Quellenkunde der päpstlichen Diplomatie in der Schweiz*, Luzern.
- Flückiger Erika (2000), *Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert*, Zürich.
- Flüe Niklaus von (1961), *Obwalden zur Zeit der Helvetik 1798–1803*, Sarnen.
- Fransioli Mario, Viscontini Fabrizio (ed.) (2006), *La rivolta della Leventina*, Locarno.
- Frefel Sandro (2007), «Nach dem ein ehrsame gemeind wohlbedächtlich darüber delibiert.» *Berner Gemeindeversammlungen im 18. Jahrhundert*, Nordhausen.
- Frei Daniel (1964), *Die Förderung des schweizerischen Nationalbewusstseins nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft 1798*, Zürich.
- Fürstenberger Markus (1960), *Die Mediationstätigkeit des Basler Bürgermeisters Johann Balthasar Burckhardt 1642–1722*, Basel.
- Gerig Anita (1998), «Herrschaft im Alltag. Das Alte Land Schwyz zur Zeit der Helvetik», *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz* 90, 95–168.
- Gern Philippe (1970), *Aspects des relations franco-suisses au temps de Louis XVI. Diplomatie, économie, finances*, Neuchâtel.
- Giger Bruno (1993), *Gerichtsherren, Gerichtsherrschaften, Gerichtsherrenstand im Thurgau von Ausgang des Spätmittelalters bis in die frühe Neuzeit*, Frauenfeld.
- Glaus Beat (2005), *Der Kanton Linth der Helvetik*, Schwyz.
- Godel Eric (2009), *Die Zentralschweiz in der Helvetik (1798–1803). Kriegserfahrung und Religion im Spannungsfeld von Nation und Region*, Münster.
- Golay Eric (2001), *Quand le peuple devint roi. Mouvement populaire, politique et révolution à Genève de 1789 à 1794*, Genève.
- Goppold Uwe (2007), *Politische Kommunikation in den Städten der Vormoderne. Zürich und Münster im Vergleich*, Köln.
- Graber Rolf (1993), *Bürgerliche Öffentlichkeit und spätabsolutistischer Staat. Sozietätenbewegung und Konfliktkonjunktur in Zürich, 1746–1780*, Zürich.
- Graber Rolf (2002), «Die Protestbewegungen zur Zeit der Helvetik und das Projekt der Moderne. Zur ambivalenten Bedeutung der Helvetik für die Entstehung der modernen Schweiz», in Reinalter Helmut (Hg.), *Die Französische Revolution und das Projekt der Moderne*, Wien, 73–88.
- Graber Rolf (2003), *Zeit des Teilens. Volksbewegungen und Volksunruhen auf der Zürcher Landschaft 1794–1804*, Zürich.
- Graber Rolf (2008), ««Kämpfe um Anerkennung». Bemerkungen zur neueren Demokratieforschung in der Schweiz», in Ders. (Hg.), *Demokratisierungsprozesse in der Schweiz im späten 18. und 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M., 9–20.
- Graf Walter (1965), *Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur innern Geschichte des absolutistischen Staates*, Frick.
- Gröbli Fredy (1975), *Ambassador Du Luc und der Trücklibund von 1715. Französische Diplomatie und eidgenössisches Gleichgewicht in den letzten Jahren Ludwigs XIV.*, 2 Bände, Basel.
- Groebner Valentin (2000), *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit*, Konstanz.
- Gugerli David (1988), *Zwischen Pfrund und Predigt. Die protestantische Pfarrfamilie auf der Zürcher Landschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert*, Zürich.
- Guyer Paul (1943), *Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert unter der Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung*, Zürich.
- Guzzi Sandro (1993), «Widerstand und Revolten gegen die Republik. Grundformen und Motive», in Schluchter André, Simon Christian (Hg.), *Helvetik – neue Ansätze*, Basel, 84–104.
- Guzzi Sandro (1994), *Logiche della rivolta rurale: insurrezioni contro la Repubblica Elvetica nel Ticino meridionale (1798–1803)*, Bologna.

- Guzzi-Heeb Sandro (2010), «Paternalismus», in *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 9, Basel, 567 f.
- Haas Leonhard (1951), «Die spanischen Jahrgelder von 1588 und die politischen Faktionen in der Innerschweiz zur Zeit Ludwig Pfyffers», *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte* 44, 81–189.
- Hacke Daniela (2005), «Zwischen Konflikt und Konsens. Zur politisch-konfessionellen Kultur in der Alten Eidgenossenschaft des 16. und 17. Jahrhunderts», *Zeitschrift für Historische Forschung* 32, 575–604.
- Hanselmann Jean-Louis (1970), «L'alliance hispano-suisse de 1587. Contribution à l'histoire des rapports entre Philippe II et la Confédération», *Archivio Storico Ticinese* 41/42, 1–168.
- Hartmann Anja Victorine (2003), *Reflexive Politik im sozialen Raum. Politische Eliten in Genf zwischen 1760 und 1841*, Mainz.
- Head Randolph C. (1995), *Early Modern Democracy in the Grisons. Social Order and Political Language in a Swiss Mountain Canton, 1470–1620*, Cambridge.
- Head Randolph C. (1998), «Shared Lordship, Authority, and Administration: The Exercise of Dominion in the Gemeine Herrschaften of the Swiss Confederation, 1417–1600», *Central European History* 30/4, 489–512.
- Head Randolph C. (2005), «Fragmented Dominion, Fragmented Churches. The Institutionalization of the *Landfrieden* in the Thurgau, 1531–1610», *Archiv für Reformationsgeschichte* 96, 117–144.
- Head Randolph C. (2009), «Thinking with the Thurgau: Political Pamphlets from the Villmergerkriege and the Construction of Biconfessional Politics in Switzerland and Europe», in Ocker Christopher et al. (ed.), *Politics and Reformations. Communities, Politics, Nations, and Empires. Essays in Honor of Thomas A. Brady Jr.*, Leiden, 239–258.
- Hecht Winfried et al. (1969), *450 Jahre Ewiger Bund. Festschrift zum 450. Jahrestag des Abschlusses des Ewigen Bundes zwischen den XIII Orten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem zugewandten Ort Rottweil*, Rottweil.
- Henry Philippe (1984), *Crime, justice et société dans la principauté de Neuchâtel au XVIII<sup>e</sup> siècle (1707–1806)*, Neuchâtel.
- Hersche Peter (1985), «Reformen im «Ancien Régime». Ein Vergleich Österreich – Schweiz», in *Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II.*, hg. vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien, 397–419.
- Hildbrand Thomas, Tanner Albert (Hg.) (1997), *Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum schweizerischen Bundesstaat 1798–1848*, Zürich.
- Hitz Florian (2012), *Fürsten, Vögte und Gemeinden. Politische Kultur zwischen Habsburg und Graubünden im 15. bis 17. Jahrhundert*, Baden.
- Hofer Roland E. (2010), «Bemerkungen zur Verfassungskrise von 1688», *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 84, 95–128.
- Holenstein André (1991), *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart.
- Holenstein André (2000), «Politische Partizipation und Repräsentation von Untertanen in der Alten Eidgenossenschaft. Städtische Ämteranfragen und ständische Verfassungen im Vergleich», in Blickle Peter (Hg.), *Landschaften und Landstädte in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus*, Tübingen, 223–249.
- Holenstein André (2006), «Wie mächtig war Bern in seiner «mächtigen» Zeit?» in Ders. et al. (Hg.), *Berns mächtige Zeit*, Bern, 561–565.
- Holenstein André, Maissen Thomas, Prak Maarten (ed.) (2008a), *The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland Compared*, Amsterdam.
- Holenstein André (2008b), «Epilog: «Landesväterlichkeit» und «mildes Regiment» im Selbst- und Fremdverständnis des patrizischen Staates», in Holenstein André et al. (Hg.), *Berns goldene Zeit*, Bern, 508–511.

- Holenstein André (2009a), «Die Helvetik als reformabsolutistische Republik», in Schläppi Daniel (Hg.), *Umbruch und Beständigkeit. Kontinuitäten in der Helvetischen Revolution von 1798*, Basel, 83–104.
- Holenstein André (2009b), «L'enjeu de la neutralité: les cantons suisses et la guerre de Trente Ans», in Chanet Jean-François, Windler Christian (éd.), *Les ressources des faibles. Neutralités, sauvegardes, accomodements en temps de guerre (XVIIe–XVIIIe siècle)*, Rennes, 47–61.
- Holenstein André (2012), «Die Herrschaft der Eidgenossen. Aspekte eidgenössischer Regierung und Verwaltung in den Landvogteien und Gemeinen Herrschaften», in Gschwend Lukas, Sutter Pascale (Hg.) *Zwischen Konflikt und Integration. Herrschaftsverhältnisse in Landvogteien und Gemeinen Herrschaften (15.–18. Jahrhundert)*, Basel.
- Holenstein André (2013), «Händel – Schiedsgerichte – Vermittlungen. Konflikte und Konfliktlösungen in der alten Schweiz», in Scheutz Martin, Rauscher Peter (Hg.), *Die Stimme der ewigen Verlierer? Aufstände, Revolten und Revolutionen in den «österreichischen» Ländern (ca. 1450–1815)*, Wien, 387–413.
- Hunziker Guido, Fankhauser Andreas, Bartlome Niklaus (Bearb.) (1990–1992), *Das Zentralarchiv der Helvetischen Republik 1798–1803*, 2 Bände, Bern.
- Im Hof Ulrich (1980), «Ancien Régime», in *Handbuch der Schweizer Geschichte*, 2. Aufl., Zürich, 673–784.
- Im Hof Ulrich (1991), *Mythos Schweiz. Identität – Nation – Geschichte 1291–1991*, Zürich.
- Immenhauser Beat, Studer Barbara (1997), «Geld vor Glauben? Die Teilung Appenzells 1597 aus finanzgeschichtlicher Sicht», in Blickle Peter, Witschi Peter (Hg.), *Appenzell – Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten*, Konstanz, 177–199.
- Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft* (1990), hg. vom Historischen Verein der Fünf Orte, 2 Bände, Olten.
- Isemann Eberhard (1991), «Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300–1800)», in Blickle Peter (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa*, München, 191–261.
- Jorio Marco (Hg.) (1999a), *1648. Die Schweiz und Europa. Aussenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens*, Zürich.
- Jorio Marco (1999b), «Der Nexus Imperii – die Eidgenossenschaft und das Reich nach 1648», in Ders. (Hg.), *1648. Die Schweiz und Europa. Aussenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens*, Zürich, 133–146.
- Jost Hans-Ulrich (1994), «Pour une histoire européenne de la Suisse», *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 3, 19–39.
- Jucker Michael (2004), *Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter*, Zürich.
- Kälin Urs (1991), *Die Urner Magistratenfamilien. Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht 1700–1850*, Zürich.
- Kälin Urs (1996), «Salz, Sold und Pensionen. Zum Einfluss Frankreichs auf die politische Struktur der innerschweizerischen Landsgemeindedemokratien im 18. Jahrhundert», *Der Geschichtsfreund* 149, 105–124.
- Kaiser Wolfgang et al. (Hg.) (2001), *Eidgenössische «Grenzfälle». Mülhausen und Genf*, Basel.
- Kapossy Béla (2002), «Neo-Roman Republicanism and Commercial Society. The Example of 18th Century Berne», in van Gelderen Martin, Skinner Quentin (ed.), *Republicanism. A Shared European Heritage*, Bd. 2, Cambridge, 227–247.
- Kapossy Béla (2006), *Iselin contra Rousseau. Sociable Patriotism and the History of Mankind*, Basel.
- Kapossy Béla (2012), «Politische Ideengeschichte in der Schweiz», *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 1, 60–70.
- Kempe Michael (2003), *Wissenschaft, Theologie, Aufklärung. Johann Jakob Scheuchzer und die Sintfluttheorie*, Epfendorf.
- Kölz Alfred (1992), *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, Bern.

- Körner Martin (1980), *Solidarités financières suisses au XVIe siècle. Contribution à l'histoire monétaire, bancaire et financière des cantons suisses et des états voisins*, Lausanne.
- Körner Martin (1999), «The Swiss Confederation», in Bonney Richard (ed.), *The Rise of the Fiscal State in Europe, c. 1200–1815*, Oxford, 327–357.
- Kreis Georg (2002), «Aussenpolitik», in *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 1, Basel, 591–595.
- Kunz Erwin Walter (1948), *Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert*, Diss. Phil. I, Zürich, o. O.
- Landolt Niklaus (1996), *Untertanenrevolten und Widerstand auf der Basler Landschaft im 16. und 17. Jahrhundert*, Liestal.
- Landolt Oliver (2007), «Trölen und Praktizieren im Alten Land Schwyz. Wahlbestechungen, Wahlmanipulationen und Ämterkauf als Instrumente politischen Handelns in der frühneuzeitlichen Gesellschaft», *Der Geschichtsfreund* 160, 219–308.
- Landwehr Achim (2003), «Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen», *Archiv für Kulturgeschichte* 85, 71–117.
- Lau Thomas (2008), «Stiefbrüder». *Nation und Konfession in der Schweiz und in Europa (1656–1712)*, Köln.
- Lerner Marc H. (2012), *A Laboratory of Liberty. The Transformation of Political Culture in Republican Switzerland, 1750–1848*, Leiden.
- Loetz Francisca (2002), *Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen*, Göttingen.
- Luzern und die Eidgenossenschaft (1982). Beiträge zur Stellung Luzerns in der politischen Landschaft von 1332, im jungen Bundesstaat und in der Schweiz von heute. Festschrift zum Jubiläum «Luzern 650 Jahre im Bund»*, hg. von der Historischen Gesellschaft Luzern, Luzern.
- Maeder Kurt (1983), «Bauernunruhen in der Eidgenossenschaft vom 15.–17. Jahrhundert», in Schulze Winfried (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse*, Stuttgart, 76–88.
- Maissen Thomas (1998), «Petrus Valkeniers republikanische Sendung. Die niederländische Prägung des neuzeitlichen schweizerischen Staatsverständnisses», in *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 48, 149–176.
- Maissen Thomas (2001), «Disputatio de Helvetiis, an natura consentiant. Frühneuzeitliche Annäherungen an die Schweizer Konsensbereitschaft», *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 3, 39–55.
- Maissen Thomas (2006), *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, Göttingen.
- Maissen Thomas (2009a), «L'invention de la tradition de neutralité helvétique. Une adaptation au droit des gens naissant du XVIIe siècle», in Chanet Jean-François, Winder Christian (éd.), *Les ressources des faibles. Neutralités, sauvegardes, accommodements en temps de guerre (XVIe–XVIIIe siècle)*, Rennes, 17–46.
- Maissen Thomas (2009b), «Die ewige Eidgenossenschaft. (Wie) Ist im 21. Jahrhundert Nationalgeschichte noch schreibbar?», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 59, 7–20.
- Maissen Thomas (2010), *Geschichte der Schweiz*, Baden.
- Manz Matthias (1991), *Die Basler Landschaft in der Helvetik. Über die materiellen Ursachen von Revolution und Konterrevolution*, Liestal.
- Mathieu Jon, Stauffacher Hansruedi (1986), «Alpine Gemeindedemokratie oder aristokratische Herrschaft? Eine Gegenüberstellung zweier schweizerischer Regionen im Ancien Régime», in Mattmüller Markus (Hg.), *Wirtschaft und Gesellschaft in Berggebieten*, Basel, 320–360.
- Meier Bruno et al. (Hg.) (1997), *Revolution im Aargau. Umsturz – Aufbruch – Widerstand 1798–1803*, Aarau.
- Meier Bruno (2000), «Gott regier mein Leben». *Landadel und ländliche Gesellschaft zwischen Spätmittelalter und Aufklärung*, Baden.
- Meier Kurt-Werner (1981), *Die Zurlaubiana. Werden, Besitzer, Analysen. Eine Zuger Familiensammlung*, Aarau.

- Merki Christoph Maria (2010), «Politische Geschichte», in *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 9, Basel, 797 f.
- Merki-Vollenwyder Martin (1995), *Unruhige Untertanen. Die Rebellion der Luzerner Bauern im Zweiten Villmergerkrieg 1712*, Luzern.
- Messmer Kurt; Hoppe Peter (1976), *Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert*, Luzern.
- Meyer Helmut (1976), *Der Zweite Kappeler Krieg*, Zürich.
- Meyer Werner (2001), «Basel 1501. Die Reichsstadt wird Mitglied der Eidgenossenschaft», in *Basel 1501 2001 Basel*, Basel, 11–52.
- Mommsen Karl (1958), *Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossen innerhalb des Heiligen römischen Reichs*, Basel.
- Monnier Victor (éd.) (2002), *Bonaparte et la Suisse. Travaux préparatoires de l'Acte de Médiation de 1803*, Genève.
- Mörke Olaf (1999), «Der «schwache» Staat als Erfolgsrezept? Die Niederländische Republik und die Schweizer Eidgenossenschaft», in Buchholz Werner et al. (Hg.), *Quantität und Struktur. Festschrift für Kersten Krüger zum 60. Geburtstag*, Rostock, 45–62.
- Mottu-Weber Liliane et al. (éd.) (2004), *Genève française 1798–1813. Nouvelles approches. Actes du colloque tenu du 12 au 14 novembre 1998*, Genève.
- Müller Albert (1965), *Der Goldene Bund 1586*, Zug.
- Müller Albert (1982), *Gersau. 650 Jahre im Bund der Eidgenossenschaft 1332–1982*, Gersau.
- Peyer Hans Conrad (1976), «Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien», in Messmer Kurt, Hoppe Peter, *Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert*, Luzern, 1–28.
- Peyer Hans Conrad (1978), *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich.
- Pfister Ulrich (1992a), *Die Zürcher Fabriques. Protoindustrielles Wachstum vom 16. zum 18. Jahrhundert*, Zürich.
- Pfister Ulrich (1992b), «Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 42, 28–68.
- Pfister Ulrich (2007), «Konfessionskonflikte in der frühneuzeitlichen Schweiz», *Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte* 101, 257–312.
- Pfister Ulrich (2012), *Konfessionskirchen, Glaubenspraxis und Konflikt in Graubünden, 16.–18. Jahrhundert*, Würzburg.
- Plattner Alexander (1969), *Die Herrschaft Weinfelden. Zürchs Aussenposten in der Landvogtei Thurgau*, Zürich.
- Porret Michel (1995), *Le crime et ses circonstances. De l'esprit de l'arbitraire au siècle des Lumières selon les réquisitoires des procureurs généraux de Genève*, Genève.
- Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France: des Traités de Westphalie jusqu'à la Révolution française, Suisse* (1983), Livet Georges (éd.), Paris.
- Registres du Conseil de Genève à l'époque de Calvin* (2003 ff.), Archives d'Etat de Genève (éd.), Genève.
- Les registres du Conseil de la République de Genève sous l'Ancien Régime. Nouvelles approches, nouvelles perspectives* (2009), Santschi Catherine (éd.), Genève.
- Reinhardt Volker (2006), *Geschichte der Schweiz*, München.
- Repertorium der Policyordnungen der frühen Neuzeit* (2006), Orte der Schweizer Eidgenossenschaft: Bern und Zürich, Schott-Volm Claudia (Hg.), Frankfurt a. M.
- Riek Markus, Bamert Markus (2012), *Herrenhäuser in Schwyz*, Sulgen.
- Rogger Philippe (2011), *Die Pensionenunruhen 1513–1516. Kriegsgeschäft und Staatsbildung in der Eidgenossenschaft am Beginn der Neuzeit*, Diss. phil. (Ms.), Bern.
- Rohr Adolf (2005), *Philipp Albert Stapfer. Minister der Helvetischen Republik und Gesandter der Schweiz in Paris 1798–1803*, Baden.
- Romer Hermann (1995), *Herrschaft, Reislaf und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert*, Zürich.

- Rosenblatt Helena (1997), *Rousseau and Geneva. From the «First Discourse» to the «Social Contract» 1749–1762*, Cambridge.
- Saulle Hippenmeyer Immacolata (1997), *Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600*, Chur.
- Schindler Dieter (1986), *Werdenberg als Glarner Landvogtei*, Buchs.
- Schläpfer Walter et al. (1946), *Neutralität und Vermittlung innerhalb der alten Eidgenossenschaft*, Aarau.
- Schläppi Daniel (1998), «In allem Übrigen werden sich die Gesandten zu verhalten wissen». Akteure in der eidgenössischen Aussenpolitik des 17. Jahrhunderts. Strukturen, Ziele, Strategien am Beispiel der Familie Zurlauben von Zug», *Der Geschichtsfreund* 151, 5–90.
- Schläppi Daniel (2007), «Das Staatswesen als kollektives Gut: Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft», *Historical Social Research* 32/4, 169–202.
- Schläppi Daniel (2009), *Umbruch und Beständigkeit. Kontinuitäten in der Helvetischen Revolution von 1798*, Basel.
- Schläppi Daniel (2011), «Reziprozität und sanfte Regulierung: Legitimität und Funktionsweise politischer Herrschaft im Raum der alten Eidgenossenschaft», in Akude John Emeka et al. (Hg.), *Politische Herrschaft jenseits des Staates. Zur Transformation von Legitimität in Geschichte und Gegenwart*, Wiesbaden, 209–234.
- Schlögl Rudolf (2002), «Politik- und Verfassungsgeschichte», in Eibach Joachim, Lottes Günther (Hg.), *Kompass der Geschichtswissenschaft*, Göttingen, 95–111.
- Schluchter André, Simon Christian (Hg.) (1993), *Helvetik – neue Ansätze*, Basel.
- Schmidt Heinrich Richard (1995), *Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit*, Stuttgart.
- Schnyder Caroline (2002), *Reformation und Demokratie im Wallis (1524–1613)*, Mainz.
- Schnyder Marco (2011), *Famiglie e potere. Il ceto dirigente di Lugano e Mendrisio tra Sei e Settecento*, Bellinzona.
- Schnyder-Burghartz Albert (1992), *Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Vorindustrielle ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive*, Liestal.
- Schott-Volm Claudia (1996), «Policey in der Schweiz. Das Beispiel Zürich», in Stolleis Michael (Hg.), *Policey im Europa der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M., 489–508.
- Schüpbach-Guggenbühl Samuel (2002), *Schlüssel zur Macht. Verflechtung und informelles Verhalten im Kleinen Rat zu Basel 1570–1600*, 2 Bände, Basel.
- Simon Christian (1981), *Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Landschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels*, Basel.
- Simon Christian (1998), *Widerstand und Proteste zur Zeit der Helvetik*, Basel.
- Simon Christian (2000), «Die Helvetik in der nationalen Historiographie», in Ders. (Hg.), *Blicke auf die Helvetik*, Basel, 239–263.
- Stadler Peter (1995), «Die Schweiz und das Reich der Frühen Neuzeit», in Press Volker (Hg.), *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?*, München, 131–141.
- Stadler Peter (1998), «Der Westfälische Friede und die Eidgenossenschaft», in Duchhardt Heinz (Hg.), *Der Westfälische Friede. Diplomatie – politische Zäsur – kulturelles Umfeld – Rezeptionsgeschichte*, München, 369–391.
- Stadler-Planzer Hans (1980), «Die Behörden- und Verwaltungsorganisation Uri», *Der Geschichtsfreund* 133, 35–80.
- Stachelin Andreas (1968), «Die Schweiz von 1648 bis 1789», in Schieder Theodor (Hg.), *Handbuch der Europäischen Geschichte*, Bd. 4, Stuttgart, 659–689.
- Stark Jakob (1993), *Zehnten statt Steuern. Das Scheitern der Ablösung von Zehnten und Grundzinsen in der Helvetik. Eine Analyse des Vollzugs der Grundlasten- und Steuergesetze am Beispiel des Kantons Thurgau*, Zürich.

- Stauffacher Hans Rudolf (1989), *Herrschaft und Landsgemeinde. Die Machtelite in Evangelisch-Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution*, Glarus.
- Steffen Hans (1975), *Die Kompanien Kaspar Jodok Stockalperts. Beispiel eines Soldunternehmens im 17. Jahrhundert*, Brig.
- Steinauer Jean (2000), *Patriciens, fromagers, mercenaires. L'émigration fribourgeoise sous l'Ancien Régime*, Lausanne.
- Steiner Carlo (2010), «Informelle Netzwerke in der Aussenpolitik der eidgenössischen Orte. Das labile Kräfteverhältnis in der Beziehung zwischen dem Zuger Solddienstunternehmer Beat II. Zurlauben und dem französischen Ambassador Jean de la Barde», *Argovia* 122, 45–65.
- Steiner Peter (1986), *Die Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts*, Stans.
- Stollberg-Rilinger Barbara (Hg.) (2005), *Was heisst Kulturgeschichte des Politischen?*, Berlin.
- Stücheli Rolf (1997), *Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatenskongress und Friedensschluss des «Ancien Régime»*, Freiburg.
- Suter Andreas (1985), «*Troublen*» im Fürstbistum Basel (1726–1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert, Göttingen.
- Suter Andreas (1995), «Verschwörungen in der schweizerischen Eidgenossenschaft der Frühen Neuzeit», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 45, 330–370.
- Suter Andreas (1997), *Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses*, Tübingen.
- Suter Andreas (2006), «Direkte Demokratie – historische Reflexionen zur aktuellen Debatte. Nachwort», in Adler Benjamin, *Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1780–1866*, Zürich, 219–278.
- Suter Andreas (2010), «Korruption oder Patronage? Aussenbeziehungen zwischen Frankreich und der Alten Eidgenossenschaft als Beispiel (16. bis 18. Jahrhundert)», *Zeitschrift für Historische Forschung* 37, 187–218.
- Suter Hermann (1971), *Innerschweizerisches Militär-Unternehmertum im 18. Jahrhundert*, Zürich.
- Tappy Denis (1988), *Les Etats de Vaud*, Lausanne.
- Teuscher Simon (1998), *Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500*, Köln.
- Tosato-Rigo Danièle, Staremborg Goy Nicole (éd.) (2004), *Sous l'œil du consistoire. Sources consistoriales et histoire du contrôle social sous l'Ancien Régime*, Lausanne.
- Tröhler Daniel (2006), *Republikanismus und Pädagogik. Pestalozzi im historischen Kontext*, Bad Heilbrunn.
- Vögeli Benedikt (1992), «Der Rothenburger Aufstand von 1570. Eine Studie zum bäuerlichen Widerstand im Kanton Luzern der frühen Neuzeit», *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 10, 2–40.
- Die Walliser Landrats-Abschiede seit dem Jahre 1500 (1916–1996)*, hg. im Auftrag der Regierung des Kantons Wallis, 9 Bände, Sitten.
- Walter François (2009–2010), *Histoire de la Suisse*, 5 volumes, Neuchâtel.
- Wartburg, Wolfgang von (1997), *Die grossen Helvetiker. Bedeutende Persönlichkeiten in bewegter Zeit, 1798–1815*, Schaffhausen.
- Weber Nadir (2011), «Die Ordnung der Titel. Anredeformen und politische Kultur in der frühneuzeitlichen Republik Bern», *Archiv für Kulturgeschichte* 93, 113–143.
- Weinmann Barbara (2002), *Eine andere Bürgergesellschaft. Klassischer Republikanismus und Kommunalismus im Kanton Zürich im späten 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen.
- Wettstein – *Die Schweiz und Europa 1648* (1998), hg. vom Historischen Museum Basel, Basel.
- Wick Markus René (1982), *Der «Glarnerhandel». Strukturgeschichtliche und konfliktsoziologische Hypothesen zum Glarner Konfessionsgegensatz*, Glarus.

- Wicki Hans (1990), *Staat, Kirche, Religiosität. Der Kanton Luzern zwischen barocker Tradition und Aufklärung*, Luzern.
- Windler Christian (2005), ««Ohne Geld keine Schweizer»: Pensionen und Söldnerrekrutierung auf den eidgenössischen Patronagemärkten», in von Thiessen Hillard, Windler Christian (Hg.), *Nähe in der Ferne. Personale Verflechtung in den Aussenbeziehungen der Frühen Neuzeit*, Berlin, 105–133.
- Windler Christian (2006a), «Diplomatie als Erfahrung fremder politischer Kulturen. Gesandte von Monarchen in den eidgenössischen Orten (16. und 17. Jahrhundert)», *Geschichte und Gesellschaft* 32, 5–44.
- Windler Christian (2006b), ««Allerchristlichste» und «Katholische Könige». Verflechtung und dynastische Propaganda in kirchlichen Räumen (Katholische Orte der Eidgenossenschaft, spätes 16. bis frühes 18. Jahrhundert)», *Zeitschrift für Historische Forschung* 33, 585–629.
- Würgler Andreas (1995), *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Tübingen.
- Würgler Andreas (2001), «Aushandeln statt Prozessieren. Zur Konfliktkultur der alten Eidgenossenschaft im Vergleich mit Frankreich und dem Deutschen Reich (1500–1800)», *traverse. Zeitschrift für Geschichte* 3, 25–38.
- Würgler Andreas (2004), «Zwischen Verfahren und Ritual. Entscheidungsfindung und politische Integration in der Stadtrepublik Bern in der Frühen Neuzeit», in Schlögl Rudolf (Hg.), *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, Konstanz, 63–92.
- Würgler Andreas (2005), «Eidgenossenschaft», in *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 4, Basel, 114–121.
- Würgler Andreas (2006), «Mediation der Gravamina. Politische Lösungen sozialer Konflikte in der Schweiz (15.–18. Jahrhundert)», in Nubola Cecilia, Ders. (Hg.), *Praktiken des Widerstandes. Suppliken, Gravamina und Revolten in Europa 1400–1800*, Bologna, 51–80.
- Würgler Andreas (2008), ««The League of Discordant Members» or How the Old Swiss Confederation Operated and How it Managed to Survive for so long», in Holenstein André et al. (ed.), *The Republican Alternative. The Netherlands and Switzerland Compared*, Amsterdam, 29–50.
- Würgler Andreas (2009), «Which Switzerland? Contrasting Conceptions of the Early Modern Swiss Confederation in European Minds and Maps», in Kümin Beat (ed.), *Political Space in Pre-Industrial Europe*, Farnham, 197–213.
- Würgler Andreas (2010), «Verflechtung und Verfahren: Individuelle und kollektive Akteure in den Aussenbeziehungen der Alten Eidgenossenschaft», in von Thiessen Hillard, Windler Christian (Hg.), *Akteure der Aussenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, Köln, 79–93.
- Würgler Andreas (2011), «Symbiose ungleicher Partner. Die französisch-eidgenössische Allianz 1516–1798/1815», *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 12, 53–75.
- Würgler Andreas (2013), *Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798)*, Epfendorf.
- Wyss Regula (2012), *Reformprogramm und Politik. Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung von Reformideen der Oekonomischen Gesellschaft Bern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*, Diss. phil. (Ms.), Bern.
- Z'Graggen Bruno (1999), *Tyrannenmord im Toggenburg. Fürstbäbische Herrschaft und protestantischer Widerstand um 1600*, Zürich.
- Zimmer Oliver (2003), *A Contested Nation. History, Memory and Nationalism in Switzerland, 1761–1891*, Cambridge.
- Zurfluh Anselm (1993), *Sebastian Peregrin Zwyer von Everbach. Eine sozio-kulturelle Biographie eines innerschweizerischen Kriegsmannes im Dienste der Habsburger während des Dreissigjährigen Krieges*, Zürich.